

Kinderarmut in Deutschland

Deckt das staatliche Bildungs- und Teilhabepaket die kinderspezifischen Bedarfe?

Elena Butzen

Vorwort

Kindheit ist eine soziale Konstruktion: Das gesellschaftliche, kulturelle und rechtliche Verständnis davon, was Kinder ausmacht, bleibt nicht statisch, es unterliegt dem geschichtlichen Wandel. Konstant scheint zu sein, dass, unabhängig davon, welche Anschauungen von Kindern Gesellschaften jeweils hervorbringen, vielfältige Ausformungen von Familientypen und -konstellationen parallel existieren und es zu allen Zeiten ausschließlich Erwachsenen vorbehalten (gewesen) ist, normative Festlegungen darüber zu treffen, was ‚Kind-Sein‘ bedeutet.

Ab Mitte der 1990er Jahre hat die neuere (soziologische) Kindheitsforschung den Blick dafür geschärft, dass Kinder mehr sind als nur durch Erwachsene formbare Gegenstände, nämlich handelnde, ihre eigene Lebenssituation interpretierende und auf die sie umgebenden sozialen Rahmenbedingungen reagierende Subjekte. Wegweisend für diese Sichtweise war unter anderem eine dreißig Jahre zuvor erschienene, viel beachtete Publikation des französischen Historikers Philippe Ariès: „L'enfant et la vie familiale sous l'ancien régime“ (1960). Ariès hat darin gezeigt, dass erst im 16. Jahrhundert Kindheit überhaupt „entdeckt“ wurde, bis dahin seien Kinder als kleine Erwachsene angesehen und behandelt worden. Auch wenn er für seine Thesen in der Wissenschaft nicht nur Zuspruch erntete, - kritisiert wurden etwa methodische Schwächen der Untersuchung -, setzte sich seine Erkenntnis, dass nämlich die Neuzeit in der westlichen Welt eine deutliche Unterscheidbarkeit von Erwachsenen und Kindern hervorgebracht hat, allgemein durch.



Institut Verwaltung im Wandel

Die Fähigkeit, die Kindheit als eigenständige Entwicklungsphase und die sich daraus ergebende Individualität eines Kindes zu erkennen und zu akzeptieren, war bei den Erwachsenen, namentlich den Eltern der Kinder, allerdings zugleich immer auch maßgeblich durch deren eigene soziale Lebensumstände bedingt. Ein Beispiel für diesen Zusammenhang liefert ein Blick auf die Situation des Industrieproletariats im 19. Jahrhundert: Menschen, deren einziger Reichtum in der Vielzahl ihrer Kinder bestand, konnten es sich schlichtweg nicht leisten, diese nicht auch zur Schwerarbeit heranzuziehen und ihnen eine Mitverantwortung für die Überlebensfähigkeit aller Familienmitglieder aufzubürden, sie also gleichsam den erwachsenen Angehörigen des Familienverbundes zuzuschlagen. Erkennbar wird schnell, dass die Art der Behandlung von Kindern in dieser Zeit Hinweise auf deren Zugehörigkeit zu bestimmten Schichten und Milieus gibt.

Zwischen den Sprösslingen bürgerlicher Haushalte, die als Individuen mit altersspezifischen Bedürfnissen angenommen, und Proletarierkindern, die als Erwachsene ‚missbraucht‘ wurden, lagen Welten. Diese Differenz fand ihren Niederschlag darüber hinaus in einem weiteren Phänomen: Was den Zugang zu Nahrung, Kleidung, Bildung und Zukunftschancen der jeweiligen Kinder betraf, waren arme Kinder von vielem, fast allem ausgeschlossen.

Sich dem Phänomen der Kinderarmut und der Lebenssituation von armen Kindern in Industrienationen heute anzunähern, ist nicht weniger kompliziert, als diesen Versuch für die Vergangenheit zu unternehmen. Es bedeutet, viele wissenschaftliche Erkenntnisse aus unterschiedlichen Disziplinen zusammenzutragen, und neben einer Vielzahl möglicher Betrachtungsweisen unter anderem etwa herauszustellen, unter welchen sozialen Bedingungen Kinder heute leben, welche Ursachen für Armut und welche Auswirkungen von Armut auf Individuen und Gesellschaft bekannt sind und welche politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen zur Armutsbekämpfung es gibt.

Um der ganz konkreten Fragestellung nachzugehen, ob aktuell in Deutschland kinderspezifische Bedarfe durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen des Staates gedeckt werden, ist Elena Butzen vor dieser Herausforderung nicht zurückgeschreckt. Armut bedeutet im Kontext ihrer Untersuchung zunächst Geldarmut. Doch schnell wird deutlich, dass in einer Gesellschaft, in der (nach wie vor) Kindheit als Schutz- und Lernraum verstanden wird, damit auch Bildungsarmut und soziale Exklusion verbunden sind. Die These der Autorin lautet, dass die etablierten staatlichen Sozialleistungen zwar einen positiven Ansatz zur Bekämpfung von Kinderarmut darstellen, aber nicht ausreichend sind.

In Anlehnung an Erkenntnisse aus der Forschung entwickelt die Autorin starke Positionen zu Reformbedarfen in der Sozialgesetzgebung. Sie geht dabei von der Frage aus, ob die in einem einschlägigen Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2010 formulierte Erkenntnis, „dass Kinder mehr zum Aufwachsen benötigen als nur das Existenzminimum, damit ihnen nicht der Ausschluss von Lebenschancen droht“, tatsächlich Eingang in die Entwicklung der Regelungen der „Mindestsicherungsleistungen“ gefunden hat. Ihre Erkenntnis lautet: Zwar habe der Gesetzgeber wesentliche Vorgaben erfüllt, allerdings basierten die Höhe und die Ausgestaltung der Leistungen nicht nur auf einer „intransparenten Ermittlung“, sondern sie führten auch dazu, dass arme Kinder in Deutschland „auf einem existenzminimalistischen Niveau“ versorgt würden, das sich mitnichten am Maßstab der Sicherung von Lebenschancen orientiere.

Die besonderen Herausforderungen, Kinderarmut zu verwalten, also nach politischen Vorgaben rechtlich-administrativ zu managen, werden durch Elena Butzens Ausführungen mit Händen greifbar. Dieses Management nämlich setzte eigentlich eine differenzierte Betrachtung der aktuellen gesellschaftlichen Konstellationen und Bedingungen für das voraus, was heute „gute Kindheit“ bedeutet. Die Autorin ist in ihrem Urteil über die Leistung des deutschen Wohlfahrtsstaates in dieser Hinsicht sehr eindeutig: Ein schlüssiges, ziel führendes Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Kinderarmut kann sie nicht erkennen. Ihre Sympathie gilt deswegen der Forderung von Kritikern des bisherigen Hilfesystems, die einen neuen Lösungsansatz in die Diskussion einbringen, nämlich die Einführung einer Kindergrundsicherung, die Kinder zu Trägern eigener Rechtsansprüche machen und sie auf diese Weise als Individuen mit eigenen Bedürfnissen und Ansprüchen an das Leben in einer komplexen Gesellschaft akzeptieren würde.

Heike Wüller
Witten, im Juni 2021

Kinderarmut in Deutschland -

Deckt das staatliche Bildungs- und Teilhabepaket kinderspezifische Bedarfe?

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Kinderarmut	6
2.1 Definition und Messung	6
2.2 Ursachen	8
2.3 Konsequenzen	9
2.3.1 Gesundheit	9
2.3.2 Bildung	10
2.3.3 Soziale und kulturelle Teilhabe	11
2.4 Zwischenfazit	13
3 Das sozialrechtliche Bedarfsdeckungsprinzip	14
3.1 Definition	14
3.2 Kinderspezifische Bedarfe	15
4. Leistungen der Mindestsicherungssysteme	18
4.1 Regelbedarfe	18
4.2 Bildungs- und Teilhabeleistungen	19
4.3 Kinder im Leistungsbezug	24
5. Deckung kinderspezifischer Bedarfe durch das Bildungs- und Teilhabepaket?	25
5.1 Umsetzung	26
5.2 Die Leistungen im Einzelnen	28
5.2.1 Schulbedarf	28
5.2.2 Lernförderung	31
5.2.3 Teilhabe	32
5.3 Bewertung	34
6. Fazit und Ausblick	37
Literatur	38

1 Einleitung

„Kinderarmut ist eines der beschämendsten Probleme in unserem Land.“¹ Mit diesen Worten äußerte sich die damalige Familienministerin Dr. Ursula von der Leyen bereits im Jahr 2007 zu der Tatsache, dass in einem wohlhabenden Land wie Deutschland Kinder in Armut leben. „Besonders besorgniserregend ist, dass seit 2008 der Anteil der von Armut bedrohten Minderjährigen stagniert und über den Zeitverlauf sogar noch weiter ansteigt.“² Bis heute hat sich an dieser Lage wenig verändert. Über die Jahre konnte die Kinderarmut nicht nachhaltig gesenkt oder sogar beseitigt werden.

Diese Fakten stehen im Widerspruch dazu, dass Deutschland kraft Verfassung ein Sozialstaat und die Würde des Menschen zu achten und zu schützen handlungsleitende Maxime allen staatlichen Handelns ist. Außerdem ist Deutschland im Jahr des Vertragsschlusses 1990 der UN-Kinderrechtskonvention beigetreten, nach der jedes Kind das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe, soziale Absicherung, Gesundheit und Bildung hat. Dementsprechend muss Deutschland die Bestimmungen der Konvention einhalten, umsetzen und gemäß Artikel 4 des Vertragswerks alle Maßnahmen treffen, um für jedes Kind die Verwirklichung dieser Rechte zu gewährleisten.

Für Kinder³ bestehen hierzulande eigene Existenzsicherungsleistungen und Leistungen für Bildung und Teilhabe, jedoch lässt die Tatsache der Fortexistenz von Kinderarmut vermuten, dass die eigens zum Zweck der Eindämmung von Kinderarmut verabschiedeten Grundsätze in der Bundesrepublik nicht eingehalten werden und/oder dass die getroffenen Maßnahmen nicht wirksam sind.

Die folgenden Darlegungen fokussieren sich auf die Frage, ob die kinderspezifischen Bedarfe durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen gedeckt werden. Ziel ist es, durch die Untersuchung mögliche Schwachstellen, die der Reduzierung von Kinderarmut entgegenstehen, aufzudecken. Die Hypothese, die dazu aufgestellt wird, ist, dass die vorhandenen Sozialleistungen, insbesondere die Bildungs- und Teilhabeleistungen, einen positiven Ansatz zur Bekämpfung von Kinderarmut darstellen, dieser jedoch nicht ausreichend ist, um das Problem nachhaltig zu bewältigen.

Elena Butzen ist seit 2014 in der öffentlichen Verwaltung tätig. Sie absolvierte eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten und schloss 2020 ein duales Studium an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV) NRW mit der Erlangung des Bachelor of Laws (LL.B.) ab. Aktuell arbeitet sie als Landesinspektorin im Dezernat Kinder, Jugend und Familie des Landschaftsverbands Rheinland und ist dort zuständig für den Bereich der investiven Förderung von Kindertagesstätten und Kindertagespflegen. Beim vorliegenden Text handelt es sich um die leicht überarbeitete Bachelorthesis der Autorin, die von der Dozentin für Sozialrecht an der HSPV NRW Ass. jur. Petra Kleinschmidt betreut worden ist.

1 Deutscher Bundestag: Stenografischer Bericht, 112. Sitzung v. 12.09.2007. Plenarprotokoll 16/112. S. 36.

2 Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Sven Lehmann, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Armut von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland. Drucksache 19/13211, S. 1.

3 Im Verlauf dieser Arbeit werden häufig die Begriffe „Kinder“, „Jugendliche“, „junge Menschen“ sowie „Heranwachsende“ genannt. Damit sind Menschen bis zu der Vollendung des 25. Lebensjahres gemeint.

Um grundlegende Informationen zum Thema Kinderarmut zu erhalten, wird zur Beantwortung der Fragestellung zunächst eine umfassende Literaturanalyse durchgeführt. Ausgehend vom Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010, in dem entschieden wurde, dass die Vorschriften des SGB II, die die Regelleistung für Erwachsene und Kinder betreffen, nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG erfüllen, werden weitere relevante Urteile zur Thematik ausgewertet. Darüber hinaus werden Gesetzesbegründungen und Gesetzeskommentierungen genutzt, um besonders die Auslegung hinsichtlich der Anwendung und des Umfangs der thematisierten Leistungen einordnen zu können. Außerdem wurden Stellungnahmen der Bundesregierung sowie Berichte und Drucksachen des Deutschen Bundestages, von Ministerien und Ausschüssen ausgewertet. Publikationen von sozialen Verbänden oder Stiftungen wurden ebenfalls in die Bearbeitung miteinbezogen. Auch verschiedene Forschungsinstitute beschäftigen sich mit der Thematik Kinderarmut, ihre Erkenntnisse wurden für die Informationsbeschaffung genutzt.

2 Kinderarmut

2.1 Definition und Messung

Von Armut wird dort gesprochen, wo es soziale bzw. materielle Unterschiede gibt.⁴ Eine Definition von Armut ist vor allem differenziert und ohne allgemeine Gültigkeit zu gestalten, denn sie muss sich immer an den gesellschaftlichen Bedingungen und Lebensstandards orientieren sowie zeitlich und räumlich abgegrenzt werden. Es ist nicht möglich, die Armut der Menschen nach dem Zweiten Weltkrieg mit der heutigen Armut oder die Armut in Entwicklungsländern mit der in Europa zu vergleichen.⁵

Die Armutsforschung und die Sozialpolitik unterscheiden bei der Bezeichnung von Armut zwischen zwei Arten, der absoluten und der relativen Armut. Absolute Armut bezeichnet den Mangel an Befriedigung von Grundbedürfnissen wie Nahrung, Flüssigkeit, Kleidung, Wohnung und medizinischer Grundversorgung.⁶ Anhand der Definition von absoluter Armut lässt sich erkennen, dass in einem reichen Land wie Deutschland weitestgehend nicht von absoluter Armut gesprochen werden kann, sondern der Begriff der relativen Armut einschlägig ist. Als relativ arm gelten Menschen, die in einer Gesellschaft von den durchschnittlichen Lebensbedingungen in negativer Weise abweichen.⁷ Das heißt es bedarf immer einer Richt- bzw. Vergleichsgröße, um Armut bestimmen zu können.

Die relative Armut wird in verschiedenen Ansätzen unterschiedlich definiert. So wird beim sogenannten Ressourcenansatz die Armut über das Einkommen bemessen. Hierbei muss das verfügbare Nettoäquivalenzeinkommen weniger als

⁴ vgl. Best, N. et al. (2018): Armutsforschung: Entwicklungen, Ansätze und Erkenntnisgewinne, S. 30.

⁵ vgl. Künkler, M.(2017): Erklärung zum Armutsbegriff, S. 152.

⁶ vgl. Butterwegge, C. (2015): Der Streit um den Armutsbegriff: Polemiken, Probleme und Perspektiven, S. 400.

⁷ vgl. Hauser, R. (2018): Das Maß der Armut: Armuts Grenzen im sozialstaatlichen Kontext, S. 152.

60 % des Durchschnittseinkommens der Bevölkerung (Median) betragen, damit von relativer Einkommensarmut und somit von Armutsgefährdung ausgegangen wird. Das Nettoäquivalenzeinkommen wird ermittelt, indem jegliche Einkommen eines Haushalts addiert werden und die Summe durch die Zahl der Mitglieder, die nach Erwachsenen und Kindern je nach Alter unterschiedlich gewichtet werden, dividiert wird. Durch diesen Ansatz können ausschließlich Aussagen über den Mangel an Einkommen getroffen werden, jedoch nicht, ob und welche Einschränkungen dadurch vorliegen. Für eine Analyse müssten weitere Merkmale hinzugezogen werden.⁸ Demgegenüber steht der politisch-normative Ansatz, bei dem das soziokulturelle Existenzminimum, welches eine politisch festgesetzte Armutschwelle ist, als Indikator für Armut genutzt wird. Es handelt sich dabei um einen Mindestbedarf, der durch ein empirisches Verfahren (Statistikmodell), bei dem die Ausgaben unterer Einkommensgruppen erhoben werden, festgestellt wird. Die Unterschreitung dessen bzw. das Beziehen von Grundsicherungsleistungen wird somit als Armut verstanden.⁹ Beim Lebenslagenansatz hingegen wird die Armut durch den Mangel in zentralen Lebensbereichen beschrieben, nämlich Einkommen, Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit und Wohnen, der sich negativ auf die gesellschaftliche Teilhabe auswirkt.¹⁰

Von Kinderarmut wird nur gesprochen, wenn familiäre Armut vorliegt. Somit kann man Kinderarmut definieren als „die Folgen familiärer Einkommensarmut bei Kindern und Jugendlichen.“¹¹ Bei der Untersuchung von Kinderarmut liegt der Schwerpunkt aber eher auf der Lebenslage der Kinder, den Folgen der Armut für deren Entwicklung sowie auf deren Wohlbefinden. In der Kinderarmutforschung wird hierzu auch die Methode der subjektiven Armutsmessung genutzt, bei der Kinder selbst zu ihrer Lage befragt werden. Bei dieser Methode werden jedoch keine Vergleichsmaßstäbe berücksichtigt.¹² Auch für die Bestimmung und Messung von Kinderarmut gilt, dass es keine einheitliche, verbindliche Definition gibt, sondern stattdessen mehrere Ansätze genutzt werden.¹³ Vor dem Hintergrund der präsentierten Erkenntnisse wird im Folgenden eine mehrdimensionale Betrachtung des Untersuchungsgegenstandes vorgenommen.¹⁴

⁸ vgl. Kohler-Gehrig, E. (2019): Armut heute: Eine Bestandsaufnahme für Deutschland. S. 10 ff.

⁹ vgl. Koch, A. (2017): Kinderarmut in Deutschland. Was leistet die Familienpolitik zur Armutsvermeidung?, S. 117.

¹⁰ vgl. Spannagel, D. (2017): Menschen mit niedrigem sozioökonomischen Status – Armut und Teilhabe, S. 80.

¹¹ Laubstein, C. et al. (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. S. 19.

¹² vgl. Wissenschaftliche Dienste des Bundestages: Sachstand. Kinderarmut in Deutschland. Überblick über aktuelle Zahlen und Studien. Az: WD 9 - 3000 - 017/17, S. 4.

¹³ vgl. ebd.

¹⁴ vgl. Tophoven, S. et al (2016): Kinder in Armutslagen. Konzepte, aktuelle Zahlen und Forschungsstand, S. 12.

2.2 Ursachen

Wie bereits festgestellt, liegt die Ursache von Kinderarmut nicht bei den Kindern selbst, vielmehr ist sie die Konsequenz aus der gesamten familiären Einkommenssituation. Zumeist steht Kinderarmut im engsten Zusammenhang mit der Einkommensarmut der Eltern.¹⁵ Deshalb ist zunächst zu untersuchen, wie die Einkommensarmut der Eltern bzw. der Familie entsteht. Bei objektiver Betrachtung ist der naheliegendste Grund familiärer Armut wahrscheinlich, dass eine fehlende oder unzureichende Erwerbstätigkeit eines oder beider Elternteile vorliegt.¹⁶ Eine häufige Ursache ist ein geringer Bildungsstand bzw. eine geringe Qualifikation der Eltern.¹⁷ In der Realität ist dies jedoch nicht der einzige Grund. Es kommt vor, dass Familien in Armut leben, obwohl die Eltern erwerbstätig sind. Nicht in allen Beschäftigungsverhältnissen ist der Verdienst ausreichend hoch, um zusätzlich zum eigenen Leben, das Leben eines Kindes oder mehrerer Kinder finanzieren zu können.¹⁸ Das ist häufig damit zu begründen, dass in Deutschland der Niedriglohnbereich wächst und bei der Konzipierung des Mindestlohns nicht berücksichtigt wurde, dass Menschen eine Familie ernähren.¹⁹ Weiterhin kann die Ursache familiärer Armut darin liegen, dass ein Elternteil alleinerziehend ist und somit ausschließlich das Einkommen einer Person für die Familie zur Verfügung steht. Auch bei Mehrkindfamilien (Familien mit drei oder mehreren Kindern) ist das Risiko erhöht, dass das Einkommen nicht ausreicht, um die Bedarfe aller Familienmitglieder aus dem verfügbaren Einkommen zu decken.²⁰ Schließlich weisen Familien mit Migrationshintergrund eine erhöhte Armutsgefährdung auf.²¹ Wenn Familien alle „Risikofaktoren“ (geringe Bildung der Eltern, ein Elternteil erzieht alleine, Familie mit drei und mehr Kindern, Migrationshintergrund) aufweisen, kann dies zu einer dauerhaften Einkommensarmut und einem daraus folgenden Bezug von SGB II-Leistungen führen.²²

Die Ursachen für Kinderarmut jedoch ausschließlich bei den Familien zu verorten, ist zu kurz gegriffen, da es nämlich auch an ausreichender staatlicher Armutsprävention mangelt. Dieser Mangel stellt ebenfalls eine Ursache für Kinderarmut dar.²³ Kinder werden in die Lage ihrer Familie hineingeboren und haben selten die Chance, sich aus eigenen Kräften daraus zu befreien. Deshalb ist es umso wichtiger, die Verantwortung des Staates zu erkennen und die Wirkung der staatlichen Hilfen zu überprüfen.

15 vgl. AWO Bundesverband e. V. (2019): Armut im Lebensverlauf. Kindheit, Jugend und junges Erwachsenenalter, S. 12.

16 vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2017): Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. XXI.

17 vgl. Tophoven, S. et. al (2017): Armutsmuster in Kindheit und Jugend. Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut, S. 48.

18 vgl. Kohler-Gehrig, E. (2019): Armut heute: Eine Bestandsaufnahme für Deutschland, S. 138.

19 vgl. Lenze, A. (2019): Mit dem Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut?, S. 113.

20 vgl. Lenze, A. (2017): Kinder und Armut: Was macht Familien arm?

21 BMAS (2017): Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 257.

22 vgl. Kohler-Gehrig, E. (2019): Armut heute: Eine Bestandsaufnahme für Deutschland, S. 138.

23 vgl. Holz, G. (2018): Kinderarmut und familienbezogene soziale Dienstleistungen, S. 708 f.

2.3 Konsequenzen

Im Folgenden werden einige Konsequenzen beleuchtet, die Kinderarmut für die Betroffenen hat. Diese Aspekte sind nur ausgewählte Folgen der Kinderarmut und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Vorstellung dieser Konsequenzen soll dazu dienen aufzuzeigen, welche Folgen für Betroffene entstehen, bis die Kinderarmut beseitigt oder zumindest stark eingedämmt wird. Sie sollen zeigen, warum es notwendig ist zu untersuchen, ob die kinderspezifischen Bedarfe in ausreichendem Maße durch die staatlichen Leistungen gedeckt werden. Denn immer dann, wenn die Bedarfsdeckung nicht oder nicht vollständig vorliegt, kann eine der nachfolgenden Auswirkungen die Konsequenz sein. Außerdem ist zu beachten: „Je früher und je länger ein Kind Armutserfahrungen macht, desto gravierender sind die Folgen für seine Lebenssituation heute und seine Zukunftschancen morgen.“²⁴ Die negativen Auswirkungen der Kinderarmut sind somit unter Umständen nicht nur eine Momentaufnahme, sondern wirken sich über den gesamten Lebensverlauf aus.

2.3.1 Gesundheit

„Kinder und Jugendliche in Armut tragen ein erhöhtes Risiko einer ungünstigen Gesundheitsbiografie.“²⁵ In dieser Weise wurde schon im Jahr 2005 festgestellt, dass Armut die Wahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbelastung erhöht. Eltern mit niedrigem Sozialstatus selbst stufen den Gesundheitszustand ihrer Kinder häufiger als mittelmäßig oder schlecht ein.²⁶ Vor der Geburt schon sind Ungeborene von sozial schwachen Müttern öfter einer Gefahr durch Nikotinkonsum während der Schwangerschaft ausgesetzt.²⁷ Außerdem nehmen Eltern ärmerer Kinder seltener als der Durchschnitt alle Früherkennungsuntersuchungen für ihre Kinder wahr.²⁸

Die Mundhygiene wird in armen Familien häufiger vernachlässigt und führt zu angegriffenen Zähnen und einem insgesamt schlechteren Gebiss. Eine Verschlechterung der Situation tritt insbesondere dann ein, wenn Leistungen für die Zahngesundheit nicht von der Krankenkasse übernommen werden und Zuzahlungen durch die Versicherten zu leisten sind. Ein weiterer Grund für schlechte Zähne ist die oft bei sozial schwachen Familien auftretende ungesunde Ernährungsweise.²⁹ Nicht nur diese, sondern auch mangelnde sportliche Betätigung führt zu Übergewicht bzw. Adipositas (Fettleibigkeit). Ärmere Kinder sind viel weniger an Aktivitäten in Sportvereinen beteiligt. Das kann daran liegen, dass die staatlichen Leistungen hinsichtlich der sozialen Teilhabe nicht ausreichen³⁰, dass es an einem attraktiven Angebot mangelt, welches nicht den Vorlieben der Kinder entsprechend ist oder aus Scham die vorliegenden

²⁴ ebd., S. 691.

²⁵ Klocke, A.; Lampert, T. (2005): Armut bei Kindern und Jugendlichen. Gesundheitsberichterstattung des Bundes, S. 7.

²⁶ vgl. Robert-Koch-Institut (RKI) (2018): Journal of Health Monitoring. KiGGS Welle 2 – Gesundheitliche Lage von Kindern und Jugendlichen, S. 24.

²⁷ vgl. Kohler-Gehrig, E. (2019): Armut heute: Eine Bestandsaufnahme für Deutschland, S. 148.

²⁸ vgl. Lampert, T.; Kuntz, B., KiGGS Study Group (2015): Gesund aufwachsen – Welche Bedeutung kommt dem sozialen Status zu?, S. 11.

²⁹ vgl. Kohler-Gehrig, E. (2019): Armut heute: Eine Bestandsaufnahme für Deutschland. S. 148.

³⁰ vgl. Laubstein, C. et al. (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. S. 66 f.

Angebote nicht wahrgenommen werden. Statt sportlicher Aktivität ist ein erhöhter Konsum digitaler Medien festzustellen.³¹ Des Weiteren rauchen sozial schwächere junge Menschen eher als Gleichaltrige.³²

Am auffälligsten ist für Heranwachsende, die in Familien mit niedrigem Sozialstatus aufwachsen, im Gegensatz zu Kindern in Familien mit höherem Sozialstatus das Risiko, an psychischen Erkrankungen zu leiden.³³ Nicht nur psychische Erkrankungen, sondern auch die Gefahr von Verhaltensauffälligkeiten zeigen sich und sind in ihren Folgen nicht zu unterschätzen.³⁴

Des Weiteren üben Heranwachsende mit niedrigem sozialen Status zum einen häufiger Gewalt aus, sind zum anderen aber auch häufiger Opfer von Gewalttaten.³⁵ Nicht nur das ständige Erleben elterlicher und eigener Existenzangst auf Grund von finanzieller Unsicherheit und der dadurch entstehenden familiären Stresssituationen, sondern auch möglicher Ausschluss durch andere Kinder in Bildungseinrichtungen kann einerseits zu Rückzug und Isolierung oder andererseits zu Gewalterfahrungen führen.³⁶

2.3.2 Bildung

Für eine Analyse der Folgen im Bereich der Bildung eignet sich am besten eine Betrachtung über den gesamten Lebenslauf armer Kinder hinweg, da sich die Konsequenzen mangelhafter oder fehlender Bildung im Kindesalter häufig im fortgeschrittenen Leben äußern.³⁷

„In Deutschland hat [...] der sozioökonomische Status der Eltern immer noch entscheidende Auswirkungen auf Bildungswege und Schulerfolg.“³⁸ In dieser Weise beschreibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Bildungsmöglichkeiten bzw. die Chancengleichheit im Bildungssektor in unserem Land. Somit ist es nicht verwunderlich, dass über den gesamten Schulverlauf armer Kinder hinweg mehr Schwierigkeiten entstehen als bei Kindern aus einkommensgesicherten Familien.³⁹ Es fängt bei der Primarbildung an, da das Angebot der Kindertagesstätten, deren Besuch ja freiwillig ist, von sozial schwächeren Familien seltener wahrgenommen wird.⁴⁰ Häufig wird, wenn

³¹ vgl. Kohler-Gehrig, E. (2019): Armut heute: Eine Bestandsaufnahme für Deutschland. S. 148.

³² vgl. BMAS (2017): Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 278.

³³ vgl. RKI (2018): Journal of Health Monitoring. KiGGS Welle 2 – Gesundheitliche Lage von Kindern und Jugendlichen, S. 39.

³⁴ vgl. Deutscher Bundestag (2017): Stellungnahme der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission), Kommissionsdrucksache, 18. Wahlperiode, 18/18, S. 5

³⁵ vgl. Lampert, T.; Kuntz, B., KiGGS Study Group (2015): Gesund aufwachsen – Welche Bedeutung kommt dem sozialen Status zu?, S. 5.

³⁶ vgl. Kohler-Gehrig, E. (2019): Armut heute: Eine Bestandsaufnahme für Deutschland, S. 146 f.

³⁷ vgl. AWO Bundesverband e. V. (2019): Armut im Lebensverlauf. Kindheit, Jugend und junges Erwachsenenalter, S. 12.

³⁸ BMAS (2013): Lebenslagen in Deutschland. Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 95 ff.

³⁹ vgl. Laubstein, C. et al. (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland, S. 55.

⁴⁰ vgl. Spannagel, D. (2017): Menschen mit niedrigem sozioökonomischen Status – Armut und Teilhabe, S. 87 f.

die Kindertagesstätte doch besucht wird, von den Eltern auf eine frühzeitige Einschulung hingewirkt, im Fall von Entwicklungsverzögerungen müssen die Kinder allerdings sogar zurückgestellt werden. Während der Grundschule haben arme Kinder nicht nur durchschnittlich schlechtere Schulnoten, sondern wiederholen auch häufiger eine Klasse. Dies geht mit der Tatsache einher, dass sie im Vergleich zu Kindern, die nicht von Armut bedroht aufwachsen, seltener eine Gymnasialempfehlung erhalten.⁴¹ Stattdessen ist es viel wahrscheinlicher, dass sozial schwächere Kinder eine Haupt- oder Förderschule besuchen. Nur jeder Dritte aus dieser Personengruppe wiederum erfüllt die Schulpflicht und kann eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen. Dies und generell stärkerer Bildungsmangel wirkt sich nachteilig auf den weiteren Lebensweg aus und hat häufig zur Konsequenz, dass dieser Weg von Einkommensarmut geprägt ist. Ohne ausreichende Bildung ist es schwierig, auf dem regulären Arbeitsmarkt Arbeit zu finden und somit bedarfsdeckendes Einkommen zu erzielen oder Vermögen zu erwirtschaften. Falls Kinder aus sozial schwächeren Familien es schaffen, das Abitur zu machen, entscheiden sie sich oft dagegen, ein Studium zu beginnen, da sie sich aus ihrer sozialen Lage befreien wollen, indem sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und ihren Lebensunterhalt verdienen wollen.⁴² Das Selbstvertrauen von sozial schlechter gestellten Kindern ist insgesamt niedriger als bei Kindern wohlhabender Familien. Schon in Bezug auf ihren Schulabschluss fällt das auf. Sie sind sich außerdem der Möglichkeiten, die beispielsweise der Arbeitsmarkt ihnen bietet, weniger häufig bewusst. Ebenfalls können sie sich oft nicht vorstellen, bessere Lebenswege einzuschlagen, um aus ihrer eigenen Lage ausbrechen zu können.⁴³

2.3.3 Soziale und kulturelle Teilhabe

Das Erschließen weiterer Sozialisationsbereiche außerhalb von Familie und Bildungseinrichtungen durch die Nutzung von Teilhabeangeboten in den Bereichen Bildung, Kultur und Freizeit ist für Kinder wichtig. Denn dort können Kinder nicht nur weitere Kompetenzen erlernen⁴⁴, sondern auch Fähigkeiten wie Selbstständigkeit, Ehrgeiz, Kreativität, Motivation und Disziplin gewinnen und weitere Kontakte knüpfen.⁴⁵ Zwar soll laut Sozialgesetzgebung die Teilhabe nur in „vertretbarem Umfang“ ermöglicht werden, doch selbst dieser wird bei Kindern häufig nicht erreicht. Die soziale und kulturelle Teilhabe weist sogar mit Abstand die größten Unterversorgungen auf.⁴⁶

⁴¹ vgl. Laubstein, C. et al. (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland, S. 55.

⁴² vgl. Spannagel, D. (2017): Menschen mit niedrigem sozioökonomischen Status – Armut und Teilhabe, S. 87 f.

⁴³ vgl. Aust, A. et al. (2019): Verschlussene Türen. Eine Untersuchung zu Einkommensungleichheit und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, S. 21.

⁴⁴ vgl. Tophoven, S. et al. (2016): Kinder in Armutslagen. Konzepte, aktuelle Zahlen und Forschungsstand, S. 25.

⁴⁵ vgl. Kohler-Gehring, E. (2019): Armut heute: Eine Bestandsaufnahme für Deutschland, S. 145.

⁴⁶ vgl. Tophoven, S. et al. (2015): Kinder- und Familienarmut: Lebensumstände von Kindern in der Grundsicherung, S. 16.

Für Kinder aus gesicherten Einkommensverhältnissen ist es selbstverständlich, Mitglied in einem Verein zu sein, wohingegen dies bei Kindern aus der unteren sozialen Schicht seltener der Fall ist.⁴⁷ Dies zeigt sich besonders deutlich in Zahlen der aktuellsten World Vision Kinderstudie, bei der festgestellt wurde, dass 96 % der Kinder der Oberschicht und nur 37 % der Kinder aus ärmeren Verhältnissen Mitglied in Vereinen sind. Diese Zahlen gelten für alle Vereinsbereiche. Nicht nur bei teureren Freizeitangeboten, die bildungsorientiert sind, sondern auch in Sportvereinen, die häufig günstiger und deshalb niedrigschwelliger sind, sind weitaus weniger ärmere Kinder beteiligt.⁴⁸ Dies ist insbesondere deswegen ein negativer Trend, da sich die Freizeitgestaltung der Kinder im Wandel befindet von eigener Beschäftigung, beispielsweise durch das Treffen und Spielen mit Freunden, zu einer breiten Palette organisierter kinkulturreller Freizeitangebote.⁴⁹ Ärmere Kinder können durch die hohen Kosten nur selten teilnehmen. Eben diese Teilhabe in Vereinen (Sport, Kultur, Musik o. ä.) ist für Kinder von zentraler Bedeutung, um Erfolgserlebnisse zu erfahren, denn so können sie spielerisch und altersgerecht ihr Selbstbewusstsein aufbauen und ihre motorischen und kognitiven Fähigkeiten fördern.⁵⁰ Durch die Zugehörigkeit zu Vereinen kann außerdem die Beziehung zu anderen Kindern gefördert werden, sodass sich sogenannte soft skills, d. h. soziale, emotionale und kommunikative Kompetenzen, entwickeln können, die für die Bewältigung der Herausforderungen ihres weiteren Lebens essentiell sind.⁵¹ Neben der sozialen Teilhabe fehlt es außerdem auch an kulturellen Teilhabemöglichkeiten. Es ist für Kinder einkommensschwacher Familien nur selten möglich, Kino-, Theater- oder Konzertaufführungen zu besuchen, da die Eintrittspreise das Budget der Familien übersteigen.⁵² Stattdessen beschränkt sich die Beschäftigung armer Kinder durch die fehlenden finanziellen Möglichkeiten in den häufigsten Fällen auf die eigene Wohnumgebung, in der dann verstärkt Medien konsumiert werden, oder auf den öffentlichen Straßenraum, der zum Spielen genutzt wird. Arme Kinder sind oft auf ein wohnortnahes institutionelles Angebot der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen.⁵³

Eine jährliche Urlaubsreise von einer Woche zur Erholung und um mit der Familie neue, schöne Erfahrungen zu machen, ist nur in den seltensten Fällen aufgrund von fehlenden finanziellen Ressourcen möglich. Die Ferien können zum Ausgleich aber meistens auch nicht durch Ausflüge ausgestaltet werden.⁵⁴

⁴⁷ vgl. Tophoven, S. et al (2016): Kinder in Armutslagen. Konzepte, aktuelle Zahlen und Forschungsstand, S. 25.

⁴⁸ vgl. World Vision Deutschland (2018): Zusammenfassung der 4. World Vision Kinderstudie, S. 6.

⁴⁹ vgl. Hille, A. et al. (2013): Freizeitverhalten Jugendlicher: bildungsorientierte Aktivitäten spielen eine immer größere Rolle, S. 17.

⁵⁰ vgl. Kohler-Gehrig, E. (2019): Armut heute: Eine Bestandsaufnahme für Deutschland, S. 145.

⁵¹ vgl. Tophoven, S. et al. (2018): Aufwachsen in Armutslagen. Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe, S. 56.

⁵² vgl. ebd.

⁵³ vgl. Butterwegge, C. (2017): Kinderarmut in Deutschland: Risikogruppen, mehrdimensionale Erscheinungsformen und sozialräumliche Ausprägungen, S. 18.

⁵⁴ vgl. Laubstein, C. et al. (2016): Armutfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland, S. 47.

Zumeist fehlen hierfür ebenso die finanziellen Mittel, wie beispielsweise für das Feiern von Kindergeburtstagen.⁵⁵

Alles in allem ist zu erkennen, dass die sozialen und kulturellen Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen aufgrund ihrer sozialen Lage ungleich verteilt sind. Ob und inwiefern die Bildungs- und Teilhabeleistungen einen Einfluss darauf haben, wird in der Folge noch weiter untersucht werden.

2.4 Zwischenfazit

An dieser Stelle kann festgestellt werden, dass Kinderarmut ein aktuelles gesellschaftliches Problem darstellt, welches verheerende Folgen haben kann.

Die Feststellung von Kinderarmut erfolgt zumeist über den Haushalt, in dem die Kinder leben. Somit bezeichnet Kinderarmut die Folgen familiärer Einkommensarmut. Diese wird hierzulande am häufigsten durch die relative Armut beschrieben, bei der die Menschen als arm gelten, die den durchschnittlichen Lebensstandard der Gesellschaft unterschreiten. Die Messung von Armut erfolgt am häufigsten durch den Ressourcenansatz und drückt den Grad der Armutsgefährdung aus bzw. erfolgt durch die politisch-normative Festsetzung der Armutsgrenze anhand der Anzahl der Menschen, die am soziokulturellen Existenzminimum leben. Allerdings wurde festgestellt, dass es keine einheitliche und ausschließliche Definition und Messung von Armut gibt, sondern diese mehrdimensional betrachtet werden sollte.

Die Ursachen von Kinderarmut zeigen sich bei der ganzheitlichen Betrachtung der familiären Situation. Sobald kein Elternteil oder nur ein Elternteil erwerbstätig ist, ein Elternteil alleinerziehend ist, mehr als zwei Kinder in der Familie leben oder Migrationshintergrund vorliegt, ist das Risiko für Armut oder sogar dauerhafte Armut deutlich erhöht. Jedoch trägt auch der Staat eine erhebliche Verantwortung mangels ausreichender staatlicher Armutsprävention.

Wenn sich Familien einmal in einer Armutslage befinden, kann dies vor allem für die Kinder erhebliche negative Konsequenzen haben. Diese können sich sowohl auf die Gesundheit, auf die Bildung als auch auf die soziale und kulturelle Teilhabe auswirken.

„Armut macht Kinder krank.“⁵⁶ In dieser Weise können die zuvor beschriebenen gesundheitlichen Auswirkungen auf die Heranwachsenden zusammengefasst werden. Die durch Armut gegebenen Beschränkungen können sich nicht nur auf die körperliche Gesundheit, sondern auch auf die psychische Verfassung negativ auswirken. Insbesondere fehlen für eine gesunde Lebensweise oder gesundheitliche Vorsorge die finanziellen Ressourcen, welche durch die staatlichen Leistungen für die einzelnen Bereiche vermutlich entweder nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder nicht in Anspruch genommen werden.

Im Bereich der Bildung macht sich die Armut besonders in Hinblick auf das Selbstbewusstsein der Kinder bemerkbar. Sie besitzen häufig ein schlechteres Selbstvertrauen und sie können sich nicht vorstellen, dass ihr zukünftiges Leben außerhalb von Armut stattfinden kann. Der Bildungsweg von Kindern aus

⁵⁵ vgl. Butterwegge, C. (2017): Kinderarmut in Deutschland: Risikogruppen, mehrdimensionale Erscheinungsformen und sozialräumliche Ausprägungen, S. 17.

⁵⁶ Kohler-Gehring, E. (2019): Armut heute: Eine Bestandsaufnahme für Deutschland, S. 146.

einkommensschwachen Haushalten führt über viele Hürden und geht mit Problemen einher. Arme Kinder schreiben häufiger schlechtere Noten und besuchen aufgrund dessen in der Sekundarstufe I oft eine niedrigere Schulform als wohlhabendere Kinder, sie erreichen also insgesamt einen geringeren Bildungsabschluss.

Die Armut kann sich zuletzt auch negativ auf die soziale und kulturelle Teilhabe auswirken. „Materieller Mangel mündet in einen Mangel an Teilhabemöglichkeiten in der Gesellschaft und beschränkt die Betroffenen in ihrer Selbstverwirklichung und nährt Minderwertigkeitsgefühle.“⁵⁷ Arme Kinder können nicht die Freizeit- und Kulturaktivitäten wahrnehmen, die für Kinder aus einkommensgesicherten Haushalten selbstverständlich sind. Außerdem sind Urlaube und Ausflüge für sie nur selten möglich. Diese Einschränkungen werden im Laufe der Zeit immer einschneidender, da die Bedeutung kommerzieller Freizeitangebote immer mehr zunimmt.

„Betrachtet man die materiellen, kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Lebenslagendimensionen, so lässt sich insgesamt festhalten, dass sich Armut auf alle Lebenslagen negativ auswirkt.“⁵⁸ Diese negativen Konsequenzen beeinflussen Kinder nicht nur in der Gegenwart, sondern haben in vielen Fällen auch Auswirkungen auf ihre Zukunft. Sie haben Einfluss auf ihre Lebenschancen und -zufriedenheit sowie ihre körperliche und psychische Gesundheit.

Vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen für die Kinder und der Tatsache, dass sie selbst keine Möglichkeiten haben, sich aus ihrer Lage zu befreien, ist es unerlässlich, dass der Staat in geeigneter Weise handelt. Somit wird im weiteren Verlauf der Arbeit untersucht, ob die Bedarfe der Kinder ausreichend wahrgenommen und ermittelt werden und sich in den Existenzsicherungsgesetzen, insbesondere bei den Leistungen der Bildungs- und Teilhabe widerspiegeln sowie eine Wirkung erzielen, die die Kinderarmut kurzfristig eindämmen und auf lange Sicht bekämpfen kann.

3 Das sozialrechtliche Bedarfsdeckungsprinzip

3.1 Definition

Deutschland ist nach Art. 20 GG, in dem die Verfassungsprinzipien beschrieben sind, u. a. ein Sozialstaat. In Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG muss dieser dafür sorgen, dass alle Bürgerinnen und Bürger ein menschenwürdiges Leben führen können. Der deutsche Sozialstaat umfasst die Leistungen der sozialen Vorsorge, Entschädigung und Hilfe bzw. Förderung der Bürger.⁵⁹ Mit der sozialen Förderung ist die staatliche Hilfe bedürftiger Menschen, darunter auch die der Kinder, gemeint. Aus dem Zweck der staatlichen Hilfe, nämlich die Menschenwürde zu garantieren und zu schützen, lässt sich letztendlich auch das Bedarfsdeckungsprinzip herleiten.⁶⁰ Denn nach dem Grundsatz der Bedarfsdeckung (Bedarfsdeckungsprinzip) sind die Leistungen der Sozialhilfe in ihrer Leistungsart, -höhe und ihrem -umfang so zu bemessen und zu erbringen,

⁵⁷ebd., S. 136.

⁵⁸ AWO Bundesverband e. V. (2019): Armut im Lebensverlauf. Kindheit, Jugend und junges Erwachsenenalter, S. 11.

⁵⁹ vgl. Trenk-Hinterberger in: Krahmer/Trenk-Hinterberger, Sozialgesetzbuch I, § 9 Rn. 14 ff.

⁶⁰ vgl. Grube in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, Rn. 57.

dass alle Bedarfe, die ein Mensch für ein menschenwürdiges Leben benötigt, vollständig befriedigt werden. Der Bedarf muss gegenwärtig und tatsächlich vorhanden sein.⁶¹ Dem Menschen ist das soziokulturelle Existenzminimum⁶² zu gewähren. Das heißt konkret, ein menschenwürdiges Leben und eine Teilhabe am Gesellschaftsleben (§ 9 SGB I) sind zu ermöglichen.⁶³ Es gibt zwar keine Legaldefinition des Bedarfsdeckungsprinzips, als normiert gilt es allerdings in § 9 Abs. 1 SGB XII sowie in § 3 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 SGB II und in § 9 SGB I. Aus dem Bedarfsdeckungsgrundsatz heraus wird ebenfalls abgeleitet, dass die Leistungen als Beihilfe und nur in Ausnahmefällen als Darlehen erbracht werden, da Darlehen nicht den gegenwärtigen Bedarf befriedigen würden.⁶⁴ Im SGB II wird durch den Bedarfsdeckungsgrundsatz ebenfalls festgehalten, dass durch die Existenzsicherungsleistungen des SGBII der Bedarf als Pauschalleistung erbracht wird und die Erbringung individuell weitergehender Bedarfe im SGB II nicht möglich ist.⁶⁵

3.2 Kinderspezifische Bedarfe

Fraglich ist, ob das Bedarfsdeckungsprinzip bei der Ermittlung der kinderspezifischen Bedarfe und somit bei der Ausgestaltung der Leistungen für Kinder und Jugendliche in ausreichendem Maß berücksichtigt wurde. Um dies zu beantworten, ist zunächst zu ermitteln, wie kinderspezifische Bedarfe definiert sind. Ursprünglich wurden für Kinder im Leistungsbezug weder Bedarfe ermittelt und definiert, noch eine Unterscheidung zwischen Bedürfnissen verschiedener Altersklassen (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) gemacht. Vielmehr hatte sich der Gesetzgeber bei der Festlegung der Höhe der Regelbedarfe (Sozialgeld) an denen der Erwachsenen orientiert, indem für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60% des Betrags der Regelleistung der Erwachsenen vorgesehen wurden.⁶⁶ Diese Berechnungsgrundlage wurde angewandt ohne zuvor realitätsbezogen den existenziellen Bedarf von Kindern zu bemessen.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 wollte es dieser ungenauen und willkürlichen Methode ein Ende setzen. Das Gericht stellte fest, dass die Berechnung des Sozialgeldes für Kinder eher eine freihändige Setzung ist, als dass es verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.⁶⁷ Daraus erwuchs die Aufgabe für den Gesetzgeber, eine unabhängig von den Regelbedarfen der Erwachsenen entwickelte kinderspezifische Bedarfsermittlung durchzuführen und hielt dazu einige Mindestanforderungen fest.⁶⁸ Zutreffend stellte das BVerfG fest, dass Kinder „keine kleinen Erwachsenen“ seien, sondern vielmehr müsse sich ihr Bedarf zur Sicherstellung eines

⁶¹ vgl. Adolph in: Adolph, SGB II, SGB XII, AsylbLG, Rn. 43.

⁶² vgl. Deutscher Bundestag (2003): Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch. Drucksache 15/1514, S. 1, 50, 52.

⁶³ vgl. Greiner in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, § 20 Rn. 19.

⁶⁴ vgl. Löcher, J.: Grundsicherung für Arbeitsuchende, S. 61 f.

⁶⁵ vgl. Kemper in: Eicher/Luik/Kemper, SGB II, § 3 Rn. 28-29.

⁶⁶ vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil v. 09.02.2010, 1 BvL 1/09, NJW 2010, 505-518, Rn. 190.

⁶⁷ vgl. ebd., Rn. 191.

⁶⁸ vgl. Greiner in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, § 23 Rn. 4.

menschenwürdigen Existenzminimums an „kindlichen Entwicklungsphasen“ ausrichten und an dem, was „für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes erforderlich ist“, weil ohne Förderung „der Ausschluss von Lebenschancen“ drohe.⁶⁹ Als existentiellen kinderspezifischen Bedarf stellt das Bundesverfassungsgericht die Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten heraus.⁷⁰ Des Weiteren gehört für Kinder wie für Erwachsene die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen sowie ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben dazu, „denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen“. Zusätzlich dient die Teilhabe der Kinder - wie bereits dargestellt - dazu, dass sich deren Persönlichkeit entwickeln kann. Dementsprechend spricht das Bundesverfassungsgericht Kindern zur Deckung insbesondere ihrer spezifischen Bedarfe einen Rechtsanspruch auf Bildung und ein Mindestmaß an gesellschaftlicher, kultureller und politischer Teilhabe zu.

Fraglich ist, ob die vom Bundesverfassungsgericht erkannten kinderspezifischen Bedarfe mit den in der Literatur definierten übereinstimmen. So gibt es etwa nach einer von der Bertelsmann Stiftung geförderten Analyse vier Bestandteile als Basis für gutes Aufwachsen, Bildung und Teilhabe. Zunächst benötigten Kinder Zugänge zu guter, bedarfsgerechter und erreichbarer Infrastruktur. Dabei sei nicht nur das Vorhandensein dieser Angebote von Bedeutung, sondern vielmehr die Niedrigschwelligkeit des Zugangs, denn oft bestünden finanzielle Barrieren für die Nutzung (z. B. aufgrund von Gebühren, Fahrtkosten und die Kosten für Material und Ausstattung), andere Schwierigkeiten durch Verständigungsprobleme ausländischer Kinder oder schlechte Anfahrtswegbedingungen. Ein breites, niedrigschwelliges Infrastrukturangebot würde vor allem Zugänge zu Bildung, Gesundheit, Sport und Kultur schaffen. Ein weiterer Baustein für ein gelingendes Aufwachsen ist laut der zitierten Studie die Absicherung finanzieller Bedarfe. Finanzielle Mittel seien nicht nur existentiell wichtig zur Befriedigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse (Essen, Wohnen, Kleidung und Gesundheit), sondern auch, um an Freizeitaktivitäten (Teilnahme an Freizeitangeboten oder Unternehmungen mit Familie oder Freunden) teilhaben zu können. Des Weiteren würde eine monetäre Unterstützung Kindern, Jugendlichen und ihren Familien generell Handlungs- und Entscheidungsspielräume geben. Hierbei müsse berücksichtigt werden, dass sich die Bedarfe nach Alter und Lebenssituation verändern und deshalb fortlaufend ermittelt werden müssten. Für Kinder werden darüber hinaus spezifische Rechte, Beteiligung und eine gute Interaktion gefordert. Hierzu müssten vor allem die besonderen Schutz-, Beteiligungs- und Freiheitsrechte der Kinder und Jugendlichen anerkannt und gewährleistet werden, beispielsweise durch deren ausgeprägtere Einbeziehung in (politische) Entscheidungen. Schließlich sei es insbesondere bei Kindern von großer Bedeutung, dass ihnen je nach Alter und Situation unterschiedlich viel Zeit, Zuwendung und Fürsorge entgegengebracht werde.⁷¹

In anderen wissenschaftlichen Publikationen, die die Bedarfe von Kindern insbesondere hinsichtlich ihrer Lebens- und Entwicklungsbedürfnisse

⁶⁹ vgl. Lenze in: Mündler, Sozialgesetzbuch II, § 20 Rn. 12.

⁷⁰ vgl. BVerfG, Urteil v. 09.02.2010, 1 BvL 1/09, NJW 2010, 505-518, Rn. 192.

⁷¹ vgl. Funcke, A.; Menne, S. (2018): Kinderarmut überwinden: Kinder und Jugendliche ins Zentrum der Politik rücken, S. 529 ff.

beschreiben, werden sogar sechs (statt vier) Grundbedürfnisse der kindlichen Entwicklung benannt (so etwa bei Weiß, 2010). Hierzu gehören zunächst die physiologischen Bedürfnisse, wozu unter anderem die Ernährung und Hygiene zählen. Weiterhin hätten Heranwachsende Schutzbedürfnisse, diese beinhalteten vor allem die Bewahrung vor Gefahren und Natureinwirkungen wie Frost, Nässe oder Gesundheitsproblemen. Außerdem hätten Kinder ein Bedürfnis nach Verständnis, sozialer Bindung und Zugehörigkeit, was sich beispielsweise in einem Bedürfnis nach Empathie äußere. Die nächste Stufe beinhalte die Bedürfnisse nach seelischer und leiblicher Wertschätzung und die Anerkennung als autonomes Subjekt. Die Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung, Selbst-Wirksamkeitserfahrungen, Wissen und Verstehen von Zusammenhängen seien ebenfalls von Bedeutung. Diese könnten vor allem durch die Förderung motorischer Aktivitäten und herausfordernde Situationen erreicht werden, durch die auch der Leistungswille und das Leitungsverhalten hervorgerufen werden. Schließlich benötigten Kinder auch Hilfen bei der eigenen Willensbildung und der Umsetzung eigener Ziele, aber auch bei der Bewältigung von Problemen und Ängsten vor dem Hintergrund des Bedürfnisses nach Selbstverwirklichung und Bewältigung existenzieller Lebensängste.⁷²

Für die Untersuchung der Deckung kinderspezifischer Bedarfe durch das Bildungs- und Teilhabepaket können keine kindlichen Bedürfnisse herangezogen werden, die fast ausschließlich durch die Eltern erbracht werden können. Diese betreffen nicht abschließend z. B. den Bedarf von Zeit, Zuwendung und Fürsorge sowie die Bedürfnisse nach Verständnis, sozialer Bindung und Zugehörigkeit. Solche werden jedoch vielfach in den beiden zitierten Publikationen genannt. Logischerweise könnten sich zum einen nur die Absicherung finanzieller Bedarfe und die Zugänge zu guter und bedarfsgerechter Infrastruktur bzw. die Niedrigschwelligkeit der Angebote ableiten aus dem anderen lässt sich erklären, dass die physiologischen Bedürfnisse, die Schutzbedürfnisse sowie die Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung, Selbst-Wirksamkeitserfahrungen sowie das Wissen und Verstehen von Zusammenhängen mit den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht bei seinem Urteil ins Feld führt, decken. Zunächst ist hier festzustellen, dass weder die festgestellten kinderspezifischen Bedarfe des Bundesverfassungsgerichts noch die vorgestellten Konzepte der zitierten Publikationen konkret sind, was eine Gegenüberstellung erschwert. Jedoch stellte das Bundesverfassungsgericht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ab, sodass die physische Existenz in Form von Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Heizung, Hygiene usw. als unbedingt deckungswürdig festgestellt wurde.⁷³ Diese festgestellte Notwendigkeit ist deckungsgleich mit den von Weiß genannten physiologischen Bedürfnissen sowie mit den Schutzbedürfnissen vor Kälte oder Gesundheitsbeeinträchtigungen. Die Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung, Selbst-Wirksamkeitserfahrungen sowie Wissen und Verstehen von Zusammenhängen sind solche, die wie beschrieben, durch die soziale und kulturelle Teilhabe erfüllt werden können. Auch diese Bedarfe wurden vom Bundesverfassungsgericht nicht nur

⁷² vgl. Weiß, H. (2010): Was brauchen Kinder? Lebens- und Entwicklungsbedürfnisse von Kindern, S. 14.

⁷³ vgl. BVerfG, Urteil v. 09.02.2010, 1 BvL 1/09, NJW 2010, 505-518, Rn. 133 ff.

für Erwachsene, sondern auch für Kinder erkannt und sind als solche auch den Kindern als kinderspezifischer Bedarf zuzuschreiben.

Zusammengefasst ist zu sagen, dass die kinderspezifischen Bedarfe nach jetzigem Erkenntnisstand der Wissenschaft weitestgehend mit den vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen übereinstimmen. Jedoch wäre es Aufgabe des Gesetzgebers, diese zu erkennen und regelmäßig neu zu ermitteln. Das Bedarfsdeckungsprinzip wurde bei der Ermittlung der kinderspezifischen Bedarfe beachtet, denn diese sind vom Bundesverfassungsgericht so erläutert worden, dass dadurch ausschließlich alle Bedarfe, die Kinder für ein menschenwürdiges Leben haben, befriedigt werden. Nun muss bewertet werden, ob die soeben vorgestellten kinderspezifischen Bedarfe von den Leistungen der Mindestsicherungssysteme, insbesondere durch die Leistungen für Bildung und Teilhabe vollständig gedeckt werden oder ob es womöglich andere, angemessenere und somit bessere Umsetzungsmöglichkeiten gibt.

4. Leistungen der Mindestsicherungssysteme

4.1 Regelbedarfe

In Deutschland gibt es ein breit angelegtes Sozialsicherungssystem, bei dem unter anderem die Eindämmung bzw. Bekämpfung von Armut eines der vorrangigen Ziele ist. Dazu dienen die Leistungen der Mindestsicherungssysteme. Diese sind zum einen Leistungen für erwerbsfähige Personen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)), zum anderen ist es für Nichterwerbsfähige oder Personen oberhalb der Regelaltersgrenze die Sozialhilfe (insbesondere Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)).⁷⁴ Aufgrund von weitestgehender Inhaltsgleichheit der für diese Ausführungen hier relevanten Leistungen werden im Folgenden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fokussiert beschrieben.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird haushaltsbezogen gewährt. Demnach erhält nicht nur der erwerbsfähige Leistungsberechtigte Leistungen, sondern auch die nicht Erwerbsfähigen der Bedarfsgemeinschaft erhalten Leistungen in Form eines Sozialgeldes.⁷⁵ Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nach § 7 Abs. 3 SGB II mindestens ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft und unverheiratete Kinder unter 25 Jahren. Die Leistung für Erwerbsfähige setzt sich zusammen aus dem Regelbedarf, den Bedarfen für Unterkunft und Heizung und: für bestimmte Personengruppen bzw. Personen in Sondersituationen wird ein Mehrbedarf berücksichtigt (vgl. §19 Abs. 1 S. 3 SGB II). Eine Anspruchsgrundlage für weitere Leistungen gibt es grundsätzlich nicht. Einen gewissen Auffangcharakter hat nur der Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II,

⁷⁴ vgl. BMAS (2017): Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 259.

⁷⁵ vgl. ebd.

nach dem ein im Einzelfall unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf bestehen müsste.⁷⁶

Der Regelbedarf wird in § 20 SGB II geregelt. Er umfasst insbesondere, d. h. nicht abschließend, die Kategorien Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Die möglichen Mehrbedarfe des § 21 Abs. 2 bis 6 SGB II werden über den Regelbedarf hinaus gewährt. Ein Mehrbedarf wird werdenden Müttern, Alleinerziehenden, erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung gewährt, um kostenaufwändigere Ernährung aus gesundheitlichen Gründen und eine dezentrale Warmwasserversorgung gewährleisten zu können. Gem. § 21 Abs. 8 SGB II dürfen die Mehrbedarfe der Abs. 2 bis 5 insgesamt die Höhe des Regelbedarfs des Leistungsberechtigten nicht überschreiten. Außerdem werden die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II übernommen, wenn diese nach den örtlichen Wohnkosten angemessen sind.⁷⁷

Speziell für Kinder ergibt sich deren menschenwürdiges Existenzminimum ebenfalls aus dem Regelbedarf, im konkreten Fall das sogenannte Sozialgeld, welches in § 23 Abs. 1 SGB II geregelt ist, gegebenenfalls aus einem Mehrbedarf nach § 21 SGB II und den Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II. Kindern wird außerdem der Bedarf für Bildung und für soziale und kulturelle Teilhabe am Gemeinschaftsleben (vgl. § 19 Abs. 2 SGB II) gewährt⁷⁸. Das wird im Folgenden ausführlich beschrieben.

4.2 Bildungs- und Teilhabeleistungen

Als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010, in dem die Besonderheit kindlicher Bedarfe herausgestellt wurde, wurden die Bildungs- und Teilhabeleistungen mit Wirkung zum 01.01.2011 eingeführt. Das Ziel ist vor allem, Gleichberechtigung für Kinder und Jugendliche aus besonders förderungsbedürftigen Familien im Hinblick auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und einen besseren Zugang zu Bildung im Schul- und Freizeitbereich zu ermöglichen, sodass sie in ihrem weiteren Lebensverlauf ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen können.⁷⁹ Die Anspruchsgrundlage für die Leistungen findet sich im SGB II, § 19 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 28 SGB II. Auf die Leistungen besteht bei Vorliegen der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch.⁸⁰ Die Leistungen begründen einen Individualanspruch desjenigen, der den Bedarf geltend macht. Sie können allein Hilfebedürftigkeit auslösen, was die eigenständige Anspruchsgrundlage sowie die gesonderte Berücksichtigung neben dem Regelbedarf erkennen lässt.⁸¹ Die Bedarfe werden neben dem Regelbedarf selbstständig, d. h. als eigenständige

⁷⁶ vgl. Kleinschmidt, P.; Hollenberg, S. (2018): Leistungen zur Existenzsicherung und zur Arbeitsmarktintegration für Alleinerziehende nach dem SGB II, S. 213.

⁷⁷ vgl. Grosse, M.; Weber, D.; Wesemann, M. (2018): SGB II und SGB XII für Studium und Praxis, S. 96 ff.

⁷⁸ vgl. Lenze in: Münder, Sozialgesetzbuch II, § 28 Rn. 4.

⁷⁹ vgl. Luik in: Eicher/Luik, SGB II, § 28 Rn. 5.

⁸⁰ vgl. ebd.

⁸¹ vgl. ebd., Rn. 8.

Bedarfe erbracht.⁸² Die Leistungen des § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II werden für Schülerinnen und Schüler bis zum 25. Lebensjahr erbracht, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Der Teilhabebedarf nach Abs. 7 hingegen wird nur für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr gewährt, auch wenn keine Schule mehr besucht wird.⁸³ Mittlerweile werden alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (außer der Lernförderung gem. § 28 Abs. 5 SGB II) grundsätzlich vom Antrag auf Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 37 Abs. 1 S. 1 SGB II erfasst.⁸⁴ Gem. § 41 Abs. 3 S. 3 SGB II sind die Leistungsberechtigten durch den Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2, 4, 6 und 7 gesondert erfolgt bzw. dass, wenn die Leistungen schon mitbeantragt waren, diese durch weitere Angaben der Eltern geltend gemacht werden können.⁸⁵

Im Folgenden wird jede Leistung im Einzelnen aufgezeigt. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf dem Schulbedarf nach Abs. 3, der Lernförderung gem. Abs. 5 und auf der Leistung für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach Abs. 7. Diese Vorgehensweise bietet sich an, da diese, wie im Kapitel zu den „Kinderspezifischen Bedarfen“ festgestellt, zu den elementaren kinderbezogenen Bedarfen gehören, damit nicht der „Ausschluss von Lebenschancen“ droht.

Nach § 28 Abs. 2 SGB II erhalten Schüler*innen eine Leistung für die Teilnahme an Schulausflügen, mehrtägigen Klassenfahrten sowie Ausflügen und mehrtägigen Fahrten von Kindertageseinrichtungen. Das Ziel dieser Leistung ist, eine Teilnahme an Ausflügen mit Gleichaltrigen im schulischen Kontext unabhängig von der finanziellen Lage der Familie zu ermöglichen und hierdurch die Ausgrenzung bedürftiger Kinder zu vermeiden.⁸⁶ Die Leistung wird nicht ausschließlich Schulkindern gewährt, sondern auch Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflegen (Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter).⁸⁷ Die Leistungen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten ohne eine etwaige Prüfung der Angemessenheit erbracht. Die Leistungsformen erstrecken sich von Sach- oder Dienstleistungen z.B. durch personalisierte Gutscheine über Direktzahlungen an die Schulen.⁸⁸

Nach § 28 Abs. 3 SGB II werden Leistungen für den Schulbedarf erbracht. Diese betragen seit der Verabschiedung des sogenannten Starke-Familien-Gesetzes (StaFamG) mit Wirkung vom 01.08.2019 jeweils pauschal 100 € zum 01. August (Schuljahresbeginn) sowie 50 € zum 01. Februar (Beginn des zweiten Schulhalbjahres) eines jeden Jahres⁸⁹ und unterliegen ab dem Jahr 2021 der

⁸² vgl. Becker in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, § 28 Rn. 3.

⁸³ vgl. Lenze in: Münder, Sozialgesetzbuch II, § 28 Rn. 4.

⁸⁴ vgl. Leopold in: Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGB II, § 28 Rn. 35.

⁸⁵ vgl. Lenze, A. (2019): Mit dem Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut? In: info also 2019, S. 113.

⁸⁶ vgl. Luik in: Eicher/Luik, SGB II, § 28 Rn. 20.

⁸⁷ vgl. BSG, Urteil v. 28.3.2013, B 4 AS 12/12 R, SozR 4-4200 § 20 Nr. 18, Rn. 46.

⁸⁸ vgl. Luik in: Eicher/Luik, SGB II, § 28 Rn. 21.

⁸⁹ vgl. Leopold in: Schlegel/ Voelzke, SGB II, § 28 Rn. 114 f.

Fortschreibung.⁹⁰ Die Erhöhung der insgesamt jährlichen Pauschale von zuvor 100 € auf 150 € resultiert zum einen aus der Entwicklung der Regelbedarfe, die seit den Jahren 2010/2011 um ca. 16 bis 18 % gestiegen sind und zum anderen aus dem digitalen Fortschritt, der auch im Schulunterricht angekommen ist.⁹¹ Der Schulbedarf wird gem. § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II als Geldleistung i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 SGB II ausgezahlt.⁹² Vom Schulbedarf sollen Gegenstände, die zur Ausstattung für den Schulbesuch gehören und hierfür benötigt werden, beschafft werden.⁹³ Hierzu werden beispielsweise (nicht abschließend) Schulrucksack, Sportkleidung sowie Zeichenmaterialien etc. gezahlt.⁹⁴ Im Gegensatz dazu sollen Schulbücher von diesen Leistungen nicht abgedeckt, sondern aus dem Regelbedarf finanziert werden.⁹⁵ Auch höherwertige elektronische Geräte für den Schulunterricht wie z. B. Laptops, Computer oder Tablets, sind nicht in diese Leistung eingeschlossen.⁹⁶

Als Geldleistung wird ebenfalls eine Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs nach § 28 Abs. 4 SGB II erbracht, soweit die Leistungsberechtigten darauf angewiesen sind. Bei dem gewählten Bildungsgang ist auf das Profil einer Schule abzustellen, wenn diese eine besondere Bildungsausrichtung ist (z. B. mit naturwissenschaftlichem oder sprachlichem Fokus) oder eine besondere pädagogische Schulausrichtung (z. B. Waldorfschule) aufweist.⁹⁷ Außerdem muss es sich um die nächstgelegene Schule dieses Bildungsganges handeln. Jedoch ist hiermit nicht die geografisch nächstgelegene gemeint, sondern es kann sich auch um die Schule handeln, die als nächstes bzw. am schnellsten zu erreichen ist.⁹⁸ Zuletzt ist auch die Angewiesenheit als unbestimmter Rechtsbegriff zu klären. Diese ist gegeben, soweit der Schulweg ohne die Schülerbeförderung nicht zu Fuß zu bestreiten ist oder mit dem Fahrrad vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit, dem Alter und der körperlichen Möglichkeit länger als 30 Minuten dauern würde. Jedoch sollten hier keine zu strengen Anforderungen gestellt werden.⁹⁹ Die Leistung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ebenfalls in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen und seit den Neuerungen durch das StaFamG auch ohne Eigenanteil gewährleistet.¹⁰⁰

Es wird eine Lernförderung gem. § 28 Abs. 5 SGB II gewährt. Diese bedarf jedoch ausnahmsweise gem. § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II eines gesonderten Antrags. Das Ziel dieser Leistung ist, die schulischen Bildungsangebote auszuweiten, um Lernschwächen von Schüler*innen zu beheben, sodass die schulischen Lernziele

90 vgl. Kettinger in: Oestreicher/ Decker, SGB II/ SGB XII, SGB II, § 28 Rn. 176a.

91 BT-Drs. 19/7504, S. 50.

92 vgl. Kettinger in: Oestreicher/ Decker, SGB II/ SGB XII, SGB II, § 28 Rn. 170.

93 vgl. Luik in: Eicher/Luik, SGB II, § 28 Rn. 29.

94 vgl. Deutscher Bundestag (26.10.2010): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Drucksache 17/3404, S. 105.

95 vgl. ebd. S. 104.

96 vgl. Leopold in: Schlegel/ Voelzke, SGB II, § 28 Rn. 111.

97 vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil v. 05.07.2017, B 14 AS 29/16 R, NZS 2018, 72. Rn. 24 ff.

98 vgl. Schwabe in: Gagel, SGB II/III, SGB II, § 28 Rn. 27.

99 vgl. Leopold in: Schlegel/ Voelzke: jurisPK-SGB II, § 28 Rn. 134.

100 vgl. Kettinger in: Oestreicher/ Decker: SGB II/ SGB XII, SGB II, § 28 Rn. 224.

erreicht werden können.¹⁰¹ Die Lernförderung bezieht sich dabei nicht nur auf die aktuell vermittelten Schulinhalte, sondern stellt eine umfassendere Unterstützung dar. Beispielsweise ist die Förderung ergänzender Kompetenzen möglich, wie bei Legasthenie oder Dyskalkulie.¹⁰² Bei der Lernförderung handelt es sich nicht um die Erbringung schulinterner Förderungen, sondern um die Wahrnehmung eines „zusätzlichen“ außerschulischen Angebotes.¹⁰³ Die Leistungserbringung untersteht zunächst der Prüfung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit.¹⁰⁴ Die Geeignetheit ist gegeben, wenn die Lernförderungsmaßnahme prognostisch dazu führen wird, dass die in den jeweiligen Bundesländern in den Schulgesetzen und im untergesetzlichen Recht formulierten Lernziele erreicht werden. Hierbei ist durch das StaFamG ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen worden, dass die Geeignetheit nicht von einer etwaigen Versetzungsgefährdung abhängt.¹⁰⁵ Die Lernförderung müsste auch erforderlich sein, um das angestrebte Ziel, das Erlernen des jeweiligen Lernziels, zu erfüllen. Bei der Leistungsverwaltung ist bei dem Prüfmerkmal Erforderlichkeit darauf abzustellen, dass das Mittel gewählt wird, welches mit dem geringsten Aufwand zum erstrebten Ziel führt. Mit dieser Prüfung will der Gesetzgeber insbesondere den finanziellen Aufwand eingrenzen.¹⁰⁶ Zuletzt müsste die Lernförderung angemessen sein. Die Angemessenheit bezieht sich zum einen auf den Förderbedarf und zum anderen auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Leistungserbringung. Die Vergütungshöhe ist dabei angemessen, wenn die konkret benötigte Lernförderung den ortsüblichen Sätzen entspricht.¹⁰⁷ Der Verwaltung obliegt somit kein Ermessen, wenn es um das „Ob“ geht, sondern es besteht lediglich ein Auswahlermessen bezüglich des „Wie“ der Leistungserbringung.¹⁰⁸ Seit den Änderungen zum 01.08.2019 beschränkt sich die Gewährung der Leistung nicht mehr nur auf die Ausstellung personalisierter Gutscheine oder auf Direktzahlungen an Anbieter, sondern nun sind auch in diesem Fall Geldleistungen möglich.¹⁰⁹

Der Gesetzgeber hat auch die Notwendigkeit einer Mittagsverpflegung erkannt und diese in § 28 Abs. 6 SGB II normiert. Voraussetzung ist, dass die Mittagsverpflegung eine vollwertige Mittagsmahlzeit darstellt, die zentral ausgegeben und gemeinschaftlich eingenommen wird.¹¹⁰ Die Norm dient insbesondere der Vermeidung von Ausgrenzung aus einem bestehenden Mittagsangebotes, nicht primär, wie vielfach vermutet, der Sicherstellung eines „warmen Mittagessens“.¹¹¹ Bei der Überlegung, die Kosten zu übernehmen, ist vor allem die Gewissheit einbezogen worden, dass die Kosten für ein organisiertes, von der Bildungseinrichtung angebotenes Mittagessen höher sind als diese im Regelbedarf hierzu für das Mittagessen daheim veranschlagt wurden.

101 vgl. Bundestags-Drucksache (BT-Drs) 17/3404, S. 105.

102 vgl. Leopold in: Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGB II, § 28 Rn. 145.

103 vgl. Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB II, § 28 Rn. 77.

104 vgl. BSG, Urteil v. 25.4.2018, B 4 AS 19/17 R, NDV-RD 2019, 37-39, Rn. 20 mit Verweis auf die Gesetzesbegründung Bundestags-Drucksache 17/3404, S. 105 f.

105 vgl. Schwabe in: Gagel, SGB II/III, SGB II, § 28 Rn. 42.

106 vgl. ebd. Rn. 46.

107 vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 105 f.

108 vgl. BSG, Urteil v. 25.4.2018, B 4 AS 19/17 R, NDV-RD 2019, Rn. 12.

109 vgl. Leopold in: Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGB II, § 28 Rn. 165.

110 vgl. ebd. Rn. 173.

111 vgl. Kettinger in: Oestreicher/ Decker, SGB II/ SGB XII, SGB II, § 28 Rn. 342.

Der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wird dabei nicht nur die Funktion der Nahrungsaufnahme zugeschrieben, sondern auch anerkannt, dass das gemeinsame Essen sozialintegrative Funktion hat.¹¹² Wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Mittagsverpflegung in voller Höhe erstattet. Mit Einführung des StaFamG wurde der Eigenanteil von einem Euro je Mittagessen abgeschafft.¹¹³ Gem. § 29 Abs. 1 S. 1 SGB II wird die Leistung entweder durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere durch personalisierte Gutscheine und durch Direktzahlungen an Anbieter, oder durch Geldleistungen erbracht.

Um Kindern und Jugendlichen neben Leistungen für die Bildung auch ein Mindestmaß an der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, wurde nach § 28 Abs. 7 SGB II ebenfalls eine Leistung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben geschaffen.¹¹⁴ Diese wurde zum 01.08.2019 auf einen Betrag von monatlich 10 € auf 15 € erhöht, um den Ausgleich von Preissteigerungen seit der Einführung der Leistung vorzunehmen. Der Betrag in Höhe von 15 € wird seit der Änderung über die Höhe zusätzlich, anders als vorher, pauschal ausgezahlt, wenn entstandene Aufwendungen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Aktivitäten (§ 28 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 3) nachgewiesen werden. Demnach entfällt die bisherige Abrechnung bezüglich des Beitrags der in Anspruch genommenen Freizeitaktivität, vielmehr werden nun ohne Prüfungsaufwand pauschal 15 € erbracht.¹¹⁵ Die Leistung bezieht sich abschließend auf drei Arten von Freizeitaktivitäten, die berücksichtigt werden können. Zunächst werden Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit genannt. Hierbei wird vor allem auf Angebote in Vereinen abgestellt. Solange Sportarten, die alleine ausgeführt werden (z. B. Schwimmen), im Vereinskontext angeboten werden, sind auch diese förderungsfähig. Ein allein ausgeführtes Hobby ohne Vereinsanbindung ist hingegen nicht von der Leistung erfasst.¹¹⁶ Beim Begriff des Spiels sind sowohl das sportliche Spiel (Fußball, Handball usw.) als auch das Schauspiel gemeint, jedoch nicht das gesetzlich verbotene Glücksspiel oder das individuelle Videospiele.¹¹⁷ Zuletzt sind Mitgliedschaften in Kulturvereinen und -gesellschaften förderungsfähig, dies können beispielsweise Karnevalsvereine oder Theatergruppen sein.¹¹⁸ Nach § 28 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 SGB II gehört weiterhin zum berücksichtigungsfähigen Bedarf der Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung. Dabei ist vor allem der Begriff der Kunst weit auszulegen. Somit kann der Unterricht in allen Bereichen gefördert werden, bei denen es um die gestaltende, schöpferische Tätigkeit geht (z. B. Musizieren, Malen, Zeichnen, Schauspielen). Bei vergleichbaren, angeleiteten Tätigkeiten der kulturellen Bildung geht es um Aktivitäten, die von Volkshochschulen oder Museen angeboten werden, oder aber Aktivitäten, die der Stärkung der Medienkompetenz dienen.¹¹⁹ Zuletzt wird durch Abs. 7 auch die Teilnahme an

112 vgl. Schwabe in: Gagel, SGB II/III, SGB II, § 28 Rn. 51.

113 vgl. Leopold in: Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGB II, § 28 Rn. 180.

114 vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 106.

115 vgl. Leopold in: Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGB II, § 28 Rn. 209.

116 vgl. Luik in: Eicher/ Luik, SGB II, § 28 Rn. 62.

117 vgl. Leopold in: Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGB II, § 28 Rn. 196.

118 vgl. ebd. Rn. 197.

119 vgl. Schwabe in: Gagel, SGB II/III, SGB II, § 28 SGB II Rn. 63.

Freizeiten gefördert. Hiermit sind von der Schule unabhängige Jugendfahrten gemeint.¹²⁰

Durch § 28 Abs. 7 S. 2 SGB II ist es außerdem möglich, die Kosten für weitere Bedarfe, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Teilhabebedarfe stehen, erstattet zu bekommen. Notwendige Voraussetzung ist vor allem die Verbindung zu der geförderten Aktivität. Jedoch soll die Leistung nach S. 2 nur gewährt werden, sofern eine eigene Deckung der Kosten durch die Leistung zur Teilhabe (§ 28 Abs. 7 S. 1 SGB II) und den Regelbedarf nicht zumutbar ist. Somit ist die Erbringung der Leistung nur in zwei Fällen gegeben: Entweder müsste der im Regelbedarf vorgesehene Betrag für den konkreten Bedarf deutlich zu niedrig bemessen sein, oder der Bedarf müsste nicht im Regelbedarf enthalten sein.¹²¹ Die Leistungserbringung steht demnach im Ermessen der Behörde. Die Bedarfe gem. § 28 Abs. 7 werden nach § 29 Abs. 1 S. 1 SGB II entweder durch Sach- und Dienstleistungen gewährt, beispielsweise durch personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an Anbieter, oder durch eine Geldleistung.

4.3 Kinder im Leistungsbezug

Als nächstes soll geklärt werden, welche Kinder von den staatlichen Leistungen zur Garantie des soziokulturellen Existenzminimums profitieren, d. h. konkret, wer diese staatlichen Leistungen beanspruchen kann.

Zunächst können Heranwachsende von den Bildungs- und Teilhabeleistungen Gebrauch machen, deren Eltern erwerbsfähig sind, jedoch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beziehen. Die Anspruchsgrundlage für die Leistungen nach dem SGB II ist § 19 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 28 SGB II. Eine nahezu wortgleiche Parallelvorschrift zu § 28 SGB II existiert im SGB XII mit § 34 SGB XII. Somit können ebenfalls Kinder von nicht-erwerbsfähigen Eltern die Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten, sodass die Heranwachsenden in beiden Systemen nahezu gleichbehandelt werden.¹²² Ausgenommen von der Leistungsberechtigung nach § 28 SGB II ist, wer einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII hat (§ 19 Abs. 2 S. 1 SGB II). Für die Leistungen des § 34 SGB XII gilt hingegen, dass diese mit Ausnahme der Teilhabeleistung (§ 34 Abs. 7 SGB XII) auch beim Bezug von Grundsicherungsleistungen erbracht werden.¹²³

Mit § 6b BKGG gibt es eine weitere parallele Vorschrift, die in Absatz 2 auf die Bedarfe des § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II verweist.¹²⁴ Danach können auch Kinder die Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommen, deren Eltern für sie einen Kinderzuschlag nach § 6a BKGG erhalten¹²⁵, oder solche, die zwar keinen

120 vgl. ebd., Rn. 64.

121 vgl. Leopold in: Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGB II, § 28 Rn. 207 f.

122 vgl. ebd. Rn. 18.

123 vgl. Luik in: Eicher/ Luik, SGB II, § 28 Rn. 10.

124 vgl. Becker in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, § 28 Rn. 6.

125 vgl. Silbermann in: Eicher/Luik, SGB II, § 6b BKGG Rn. 4.

Anspruch auf Kinderzuschlag gem. § 6a BKKG haben, deren Eltern jedoch Wohngeld beziehen.¹²⁶

Des Weiteren haben auch Kinder und Jugendliche nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012¹²⁷ gem. § 3 Abs. 3 AsylbLG im Anwendungsbereich des AsylbLG einen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend § 34, 34a und 34b SGB XII. Die Leistungen werden gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG erbracht, wenn die/der Leistungsberechtigte sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in Deutschland aufhält und die Dauer des Aufenthalts nicht durch Missbrauch selbst beeinflusst hat.¹²⁸

Schließlich kann ein Kind einen Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets haben, wenn das Kind oder seine Eltern zwar keine der oben genannten Sozialleistungen erhält/erhalten, aber die besonderen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes aus den vorhandenen finanziellen Mitteln nicht gedeckt werden können.¹²⁹

Bei dem letztgenannten Fall (i. S. d. § 7 Abs. 2 S. 3 SGB II) sowie in den Fällen, in denen Eltern kinderzuschlags- bzw. wohngeldberechtigt sind, handelt es sich um solche, bei denen die Eltern grundsätzlich für sich selbst mehr als das Existenzminimum zur Verfügung haben. Es soll mit den ergänzenden Leistungen jedoch vermieden werden, dass Eltern, deren eigener Bedarf durch Einkommen gedeckt ist, allein wegen ihrer Kinder hilfebedürftig i. S. d. SGB II werden und somit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld beziehen müssen.¹³⁰ Ihre Kinder sind sodann, wie dargestellt, ebenfalls anspruchsberechtigt auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

5. Deckung kinderspezifischer Bedarfe durch das Bildungs- und Teilhabepaket?

Fraglich ist, ob die oben vorgestellten kinderspezifischen Bedarfe durch die staatlichen Leistungen der Mindestsicherungssysteme, insbesondere die Bildungs- und Teilhabeleistungen, gedeckt werden. Es ist zunächst zu ermitteln, ob die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Grundsatzurteil vom 09.02.2010 an die Bedarfe für Kinder in geeigneter und ausreichender Weise durch das Sozialgeld und die Leistungen für Bildung und Teilhabe erfüllt worden sind. Basierend darauf wird zu beurteilen sein, ob die Ausgestaltung der Leistung für gelingendes Aufwachsen zutreffend ermittelt wurde. Vor diesem Hintergrund soll auch geprüft werden, ob andere Umsetzungsmöglichkeiten bestehen, die in der Unterstützung und Förderung von Heranwachsenden effektiver sind.

Außerdem ist zu klären, wie sich die Leistungen im Einzelnen im Hinblick auf die Bedarfsdeckung, Chancengleichheit und Auskömmllichkeit auswirken und inwiefern sich etwas durch das Starke-Familien-Gesetz verbessert hat.

¹²⁶ vgl. ebd. Rn. 12.

¹²⁷ vgl. BVerfG, Urteil v. 18.7.2012, 1 BvL 10/10, BVerfGE 132, 134-179, Rn. 96.

¹²⁸ vgl. Kettinger in: Oestreicher/ Decker, SGB II/ SGB XII, SGB II, § 28 Rn. 12.

¹²⁹ vgl. Wissenschaftliche Dienste des BT, Az.: WD 6 - 3000 - 102/16. S. 4.

¹³⁰ vgl. Kühl, M.: Der Kinderzuschlag und die Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz sowie das Sozialschutz-Paket aufgrund des Corona-Virus, S. 363.

5.1 Umsetzung

Zunächst ist zu klären, ob die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Grundsatzurteil vom 09.02.2010 an die Bedarfe für Kinder in geeigneter und ausreichender Weise durch die Mindestsicherungsleistungen erfüllt worden sind.

Wie bereits herausgearbeitet wurde, hat das Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber gefordert, sowohl die kinderbezogenen Bedarfe zu ermitteln, als auch insbesondere den existentiellen Schulbedarf und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu decken. Einerseits wurde daraufhin im Rahmen der Feststellung des Regelbedarfs für Erwachsene § 6 des Regelbedarfs-ermittlungsgesetzes (RBEG) erlassen, in dem eine Definition der eigenständigen statistischen Ermittlung der kindbezogenen Bedarfe festgehalten wurde. Aufgrund dessen konnten eigene Regelbedarfe für Kinder in das Gesetz eingefügt werden. Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 2011 wurden diese dann in § 23 SGB II normiert.¹³¹ Andererseits wurden abseits des Regelbedarfs die kinderspezifischen Bedarfe Bildung und Teilhabe als das Bildungs- und Teilhabepaket in § 28 SGB II verankert.

Grundsätzlich wurden damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom Gesetzgeber erfüllt, indem die vom Gericht festgestellten kinderspezifischen Bedarfe als Leistung ausgewiesen wurden. Jedoch wurde die Anforderung, die kindbezogenen Bedarfe eigenständig zu ermitteln, nicht erfüllt, sondern lediglich auf Grundlage des Statistikmodells berechnet, welches sich auf die bundesweite Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) stützt.¹³² Auch wurde zwar grundsätzlich mit § 28 SGB II eine Leistung geschaffen, die die für Kinder notwendigen Bedarfe umfasst, jedoch ebenfalls die einzelne Höhe der Leistungen (beispielsweise beim Schulbedarf und den Teilhabeleistungen) nicht ermittelt.¹³³ Trotzdem erkannte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23.07.2014 die Ermittlung der Regelbedarfe sowie deren empirische Begründung insgesamt im Rahmen des Gestaltungsspielraums als verfassungskonform an.¹³⁴ Das Gericht bezeichnete allerdings auch die Bildungs- und Teilhabeleistungen als „knapp bemessen“.¹³⁵

Sowohl beim Sozialgeld als auch bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht das Problem, dass die Leistungen noch nie konkret an den tatsächlichen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen ermittelt wurden, sondern bisher immer nur intransparent berechnet wurden. In dieser Weise können weder die kinderspezifischen Bedarfe noch die kinderbedingten Bedarfe der Eltern, geschweige denn die tatsächlichen Bedarfe aus den Bereichen Bildung und Teilhabe gedeckt werden.¹³⁶

¹³¹ vgl. Greiner in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, § 23 Rn. 5.

¹³² vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 64 ff.

¹³³ vgl. ebd. S. 105 f.

¹³⁴ vgl. BVerfG Beschluss v. 23.7.2014, 1 BvL 10/12, BVerfGE 137, 34-103, Rn. 123 ff.

¹³⁵ vgl. ebd. Rn. 131.

¹³⁶ vgl. BT-Drs. 18/12795, S. 2.

Vielmehr sollte für Heranwachsende generell überdacht werden, ob eine Ausrichtung ihrer Leistung am Existenzminimum nicht eine Fehlüberlegung ist. Dies wird beispielsweise von einem wissenschaftlichen Expertenbeirat zusammen mit dem Projekt „Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken“ der Bertelsmann Stiftung kritisch diskutiert und ein alternatives Konzept vorgestellt, das vorsieht, ein Teilhabegeld zu gewähren.¹³⁷ Dem Konzept kann entnommen werden, dass das Teilhabegeld ein Ersatz für einige bisher erbrachte Leistungen (beispielsweise Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialgeld, Bildungs- und Teilhabepaket) darstellen und sich am Einkommen der Eltern der Leistungsempfänger orientieren sollte. Anspruchsberechtigte sollen dabei die Kinder selbst sein. Es ist angedacht durch das Teilhabegeld die grundlegenden Bedarfe (Ernährung, Kleidung usw.) und Kosten, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Bildungs- und Freizeitangeboten entstehen, zu decken. Besonders am Modell des Teilhabegeldes ist, dass es sich nicht an der Grenze des Existenzminimums ausrichten soll. Es soll stattdessen die Leistung erbracht werden, die für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft erforderlich ist.¹³⁸ Für dieses Modell spricht auch, dass Kinder, wie dargestellt, selbst weder ihre Lage „verschuldet“ haben, noch sich aus eigener Kraft daraus befreien können. Dies würde zudem verhindern, dass Kinder, die in Armut aufgewachsen sind, auch auf ihrem weiteren Lebensweg der Armut kaum entinnen können. Außerdem würde somit die Entstehung sogenannter Armutsgenerationen unterbunden.

Somit sollte ernsthaft reflektiert werden, ob es tatsächlich Hinderungsgründe dafür gibt, nach einer Bedarfsermittlung nicht auch Investitionen oberhalb des Existenzminimums in Kinder, die in Armut leben, zu tätigen, um deren gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen, wodurch endlich Bedarfsdeckung, Chancengleichheit und Auskömmlichkeit erreicht werden könnten.

Gegen die Überschreitung des Existenzminimums bei Kindern und Jugendlichen könnte sprechen, dass dies eine Abkehr von § 1 Abs. 1 SGB II wäre, wonach die Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsberechtigten lediglich ermöglichen soll, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Bereits das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 09.02.2010 erkannt, dass Kinder mehr zum Aufwachsen benötigen, als nur das Existenzminimum, damit ihnen nicht der Ausschluss von Lebenschancen droht. Auch daraufhin wurde vom Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, um die weiteren Bedarfe (Bildung und Teilhabe) zu decken. Somit dürfte nach einer Feststellung der tatsächlichen Bedarfe nichts gegen eine Erhöhung von Sozialgeld oder Bildungs- und Teilhabepaket sprechen.

Eine weitere Möglichkeit, die Umsetzung der Förderung von Kindern und Jugendlichen zu optimieren, wäre, für jede Familie individuell einen Hilfeplan zu entwickeln. Bei Hilfeplänen würde jedes Kind individuell mit seinen Bedarfen betrachtet und somit Art und Umfang der Leistung für bestimmte Zeiträume festgelegt werden. Hierzu müsste einerseits das Hilfesystem besser abgestimmt werden, indem es Dienstleister für die ganze Familie gibt, die über alle

¹³⁷ vgl. Expertenbeirat und Projekt „Familie und Bildung. Politik vom Kind aus denken“ (2018): Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche.

¹³⁸ vgl. Funcke, A.; Menne, S.: Kinderarmut überwinden: Kinder und Jugendliche ins Zentrum der Politik rücken, S. 532.

Unterstützungsleistungen informieren und bei deren Beantragung helfen können. Andererseits müsste insgesamt eine vereinfachte Gestaltung des Systems erfolgen. Dies hätte nicht nur den Vorteil, spezielle Probleme der Einzelnen zielgenau lösen zu können, sondern auch, dass die Familien besser über die möglichen Hilfen informiert wären.¹³⁹ Die Umsetzung der Hilfen für Kinder bzw. Familien in Form von Hilfeplänen würde ebenfalls eine Abkehr vom Hilfesystem des SGB II bedeuten. Jedoch wäre eine Verankerung der Bedarfsdeckung von Heranwachsenden im SGB VIII plausibel, denn dort ist bereits die Form der Hilfepläne bekannt und sie beschäftigt sich ausschließlich mit der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu würde ebenfalls deren Bedarfsdeckung in finanzieller Hinsicht passen. Dies würde einer Vereinheitlichung des Systems dienen sowie eine spezifischere Betrachtung der infrage kommenden Hilfen für die Heranwachsenden in ihrer Ganzheitlichkeit bieten.

Eine vereinfachte Umsetzung sowie eine bedarfsspezifischere Ausgestaltung der Leistung könnte ebenfalls dazu beitragen, dass sowohl die Inanspruchnahme der Leistung wächst, als auch Heranwachsende erreicht werden, die nur zur Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen berechtigt sind.

Somit konnte insgesamt bisher festgestellt werden, dass die kinderspezifischen Bedarfe durch die jeweiligen Akteure in ausreichendem Maße erkannt worden sind. Allerdings wurde auch aufgezeigt, dass sowohl Defizite bei der Ermittlung der Höhe bestehen als auch Verbesserungsmöglichkeiten bei der Umsetzung der Unterstützung für Heranwachsende entwickelt und genutzt werden sollten.

5.2 Die Leistungen im Einzelnen

Im Folgenden wird eine Betrachtung der Leistungen im Einzelnen durchgeführt, um herauszufinden, ob auch hier gegebenenfalls Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die eine auskömmliche Deckung der kinderspezifischen Bedarfe und somit letztendlich auch den Rückgang der Kinderarmut erreichen können. Es bietet sich auch an dieser Stelle an, insbesondere die Leistung zum Schulbedarf, die Lernförderung sowie die Teilhabeleistung zu betrachten, da diese, wie festgestellt, zu den elementaren kinderbezogenen Bedarfen gehören, damit nicht der ‚Ausschluss von Lebenschancen‘ droht.

5.2.1 Schulbedarf

Obwohl die Leistung zum Schulbedarf erwarten lässt, dass daraus alle Bedarfe gedeckt werden, die mit der Ausstattung für den Schulunterricht zusammenhängen, ist dies ein Irrglaube. Die Kosten für die Anschaffung von Schulbüchern müssen aus dem Regelbedarf erbracht werden. Heutzutage spielt jedoch nicht nur die Anschaffung von Schulbüchern für den Unterricht eine Rolle, sondern immer häufiger auch der Einsatz digitaler Medien, der ebenso wenig über das Bildungs- und Teilhabepaket gedeckt wird. Mit digitalen Medien können Schulbuchsoftware, aber auch der allgemeine Gebrauch von PC, Laptop oder Tablet gemeint sein.¹⁴⁰

¹³⁹ vgl. Meiner, C. (2013): Kinder in den Existenzsicherungsgesetzen und die Frage nach gelingendem Aufwachsen, S. 44.

¹⁴⁰ vgl. Wietfeld, A.: Kostenerstattung für Schulmaterial im Zeitalter der Digitalisierung, S. 801 f.

Problematisch ist hierbei nicht nur, dass die Bedarfe für Schulbücher sowie digitale Medien aus dem Regelbedarf aufgebracht werden müssen, sondern dass dieser Bedarf zusätzlich nicht in angemessener Höhe berücksichtigt wird. Eine Begründung dafür ist, dass der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), auf der die Regelbedarfsermittlung beruht, bundesweite Zahlen zugrunde liegen. Jedoch treffen die Bundesländer im Einzelnen die Entscheidung über die Kostentragung für Schulbücher, sodass in Bundesländern, in denen die Kosten übernommen werden, als Konsequenz in der Statistik auch keine Zahlen hierfür ausgewiesen werden.¹⁴¹ Das führt zu einer Schlechterstellung von Schüler*innen, die in Bundesländern leben, in denen die Kosten nicht übernommen werden. Einerseits werden sie durch die fehlende Kostenübernahme benachteiligt, andererseits durch die bundesdurchschnittliche Erfassung, wobei diese nur aus den Bundesländern, in denen keine Lernmittelfreiheit besteht, resultiert.¹⁴² Somit besteht (zumindest für die Schüler*innen, die in einem Bundesland leben, in dem keine Lernmittelfreiheit gegeben ist) durch diesen Umstand nicht nur eine Ungleichbehandlung¹⁴³, sondern auch durch die Anschaffungskosten für digitale sowie analoge Schulbücher ein Bedarf, der vom Regelbedarf nicht gedeckt wird.¹⁴⁴ Im Ergebnis schließt die unzureichende Feststellung des Bedarfs für Schulbücher durch die bundesweite EVS es aus, „dass dieser Bedarf in einer den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügenden Weise vom Regelbedarf umfasst ist, wenn keine Lernmittelfreiheit besteht.“¹⁴⁵ Wenn Familien in Bundesländern leben, in denen die digitalen Schulbücher oder die Printmedien nicht kostenlos bereitgestellt werden, ist, abgesehen von der Aufbringung aus dem Regelbedarf, ein Rückgriff auf den Härtefall-Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II, der den Regelbedarf ergänzt, möglich. Dieser ist nur dann einschlägig, wenn die Anschaffung der Medien von der Schule verbindlich vorgegeben ist und die Kosten nicht geringer sind, als dass es zumutbar wäre, sie durch Einsparungen zu decken.¹⁴⁶ Auf die Ansparkonzeption des Regelbedarfs oder auf die Inanspruchnahme eines Darlehens zur Deckung eines unabweisbaren Bedarfs gem. § 24 Abs. 1 SGB II darf der Leistungsberechtigte nicht verwiesen werden, da der Bedarf, wie gerade erläutert, nicht ausreichend in die Regelbedarfsermittlung einbezogen wurde.¹⁴⁷

Eine Rückgriffmöglichkeit auf § 21 Abs. 6 SGB II ist für Kinder im Grundsicherungsbezug grundsätzlich eine Erleichterung. Kinder die durch Kinderzuschlag- oder Wohngeldbezug für die Bildungs- und Teilhabeleistungen berechtigt sind, können von dieser Regelung jedoch nicht profitieren, obwohl es sich bei den benötigten Gegenständen eindeutig um Bildungsbedarfe handelt. Eine bessere Lösung für die Kostendeckung wäre eine Härtefallklausel in § 28 SGB II, um auch Kinder zu erreichen, die durch Kindergeld- und Wohngeldbezug leistungsberechtigt sind.¹⁴⁸ Außerdem könnten Kinder erreicht werden, die nach § 7 Abs. 2 S. 3 SGB II leistungsberechtigt sind, wenn diese mit

¹⁴¹ vgl. BSG, Urteil v. 8.5.2019, B 14 AS 13/18 R, NJW 2019, 2883-2886, Rn. 20 ff.

¹⁴² vgl. Wietfeld, A.: Kostenerstattung für Schulmaterial im Zeitalter der Digitalisierung, S. 802.

¹⁴³ vgl. Lenze in Mündler: Sozialgesetzbuch II, § 28 Rn. 15.

¹⁴⁴ vgl. Wietfeld, A.: Kostenerstattung für Schulmaterial im Zeitalter der Digitalisierung, S. 802.

¹⁴⁵ BSG, Urteil v. 8.5.2019, B 14 AS 13/18 R, NJW 2019, 2883-2886, Rn. 22.

¹⁴⁶ vgl. Wietfeld, A.: Kostenerstattung für Schulmaterial im Zeitalter der Digitalisierung, S. 805.

¹⁴⁷ vgl. BSG, Urteil v. 8.5.2019, B 14 AS 13/18 R, NJW 2019, 2883-2886, Rn. 23.

¹⁴⁸ vgl. Lenze, A.: Kosten für die Beschaffung von Schulbüchern als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II: Besprechung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 8.5.2019, S. 246 f.

Personen in einem Haushalt leben, die grundsätzlich nicht leistungsberechtigt sind, d. h. ihren eigenen Bedarf decken können, aber verhindert werden soll, dass sie allein wegen ihrer Kinder hilfebedürftig i. S. d. SGB II werden und somit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld beziehen müssen.

Die digitalen Endgeräte selbst sollen von den Leistungsberechtigten aus dem Schulbedarf des Bildungs- und Teilhabepaketes i. S. d. § 28 Abs. 3 SGB II gedeckt werden. Dies lässt vor allem die letzte Erhöhung der Pauschale zum 01.08.2019 von 100 € auf 150 € erkennen, wobei ein Anteil von 30 € der fortschreitenden, auch im Schulbereich immer deutlicher werdenden Digitalisierung Rechnung tragen sollte.¹⁴⁹ Das bedeutet jedoch noch nicht, dass sich eine Familie durch den jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 150 € ein solches Gerät leisten kann. Somit ist zu klären, wie der Bedarf gegebenenfalls anders gedeckt werden könnte. Eine Deckung durch den Härtefall-Mehrbedarf (§ 21 Abs. 6 SGB II) kommt hier nicht in Betracht, da der Bedarf bereits grundsätzlich von den Leistungen zur Bildung und Teilhabe erfasst ist. Im Fall von technischen Geräten fehlt es an der Atypik des Bedarfs, da hier nicht wie bei den Schulbüchern eine Unterdeckung nur in einigen Bundesländern vorliegt. Außerdem müsste ein Gerät in der Regel nur einmalig angeschafft werden, sodass auch ein laufender Bedarf i. S. d. § 21 Abs. 6 SGB II nicht vorliegt.¹⁵⁰ Es bleibt hier ausschließlich die Möglichkeit, ein Darlehen gem. § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II in Anspruch zu nehmen, was jedoch nur kurzfristig hilft und langfristig durch eine Regelbedarfskürzung zurückgezahlt werden müsste.

Aktuell könnte in dieser Hinsicht sogar die Corona-Krise für arme Kinder etwas Positives hervorrufen. Denn der Koalitionsausschuss hat beschlossen, 500 Millionen Euro bereitzustellen, damit vor allem Schüler*innen, deren Eltern nicht in der Lage sind, einen Laptop o.ä. zu kaufen, mit einem solchen Gerät leihweise ausgestattet werden können. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da aufgrund der Pandemielage der Schulunterricht überwiegend digital stattfindet und so die Teilhabe an digitaler Bildung auch für Kinder aus ärmeren Familien sichergestellt werden kann.¹⁵¹

Eine letzte Kritik an den Leistungen für den Schulbedarf ist im Allgemeinen zur Höhe der Pauschale anzubringen. Bei dieser wurde vom Bundesverfassungsgericht schon in der Vorgängerversion, die in § 24a SGB II normiert war, kritisiert, dass der Gesetzgeber den Schulbedarf eines Kindes nicht empirisch ermittele, sondern diesen offensichtlich freihändig geschätzt habe.¹⁵² Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass eine Bedarfsunterdeckung mit 100 € jährlich nicht vorliege.¹⁵³ Der Gesetzgeber hat in einer Begründung angegeben, dass weder ein Herausrechnen der verschiedenen regelsatzrelevanten Positionen aus der EVS, noch die statistische Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen aufgrund verschiedener Bedarfe in den einzelnen Bundesländern bzw. Schulen möglich wäre. Außerdem läge die damals festgelegte Pauschale in Höhe von 100 Euro

¹⁴⁹ vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung des Starke-Familien-Gesetzes, S. 56.

¹⁵⁰ vgl. Wietfeld, A.: Kostenerstattung für Schulmaterial im Zeitalter der Digitalisierung, S. 806

¹⁵¹ vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020): Pressemitteilung: 058/2020. Karliczek/ Hubig: Gute Lösung zur Bereitstellung von digitalen Endgeräten.

¹⁵² vgl. BVerfG, Urteil v. 09.02.2010, 1 BvL 1/09, NJW 2010, 505-518. Rn. 203.

¹⁵³ vgl. BVerfG, Beschluss v. 23.7.2014, 1 BvL 10/12, BVerfGE 137, 34-103. Rn. 135.

erheblich über dem nach der EVS 2008 ermittelten Referenzwert.¹⁵⁴ Die Pauschale wurde, wie bereits erläutert, zum 01.08.2019 auf 150 € erhöht und wird ab dem Jahr 2021 fortgeschrieben. Trotzdem fehlt es an einer angemessenen Ermittlung, welcher Schulbedarf tatsächlich vorhanden ist. Die Höhe der Pauschale wurde außerdem nicht begründet.¹⁵⁵ Der Gesetzgeber sollte, wie auch von einigen Vereinen und Verbänden gefordert, die sich gegen Kinderarmut engagieren, unabhängig von dem damit verbundenen Aufwand, endlich die tatsächlichen Bedarfe bemessen, um die kinderspezifischen Bedarfe in ihrer erforderlichen Höhe zu decken. Generell ist die Erhöhung positiv zu beurteilen, „stellt aber immer noch keine empirische Ableitung des Bedarfes dar.“¹⁵⁶

Alles in allem bleibt die Schulbedarfsleistung in dem Sinne zu loben, als dass sicherlich einige Gegenstände zur Ausstattung für den Schulbesuch von ihr finanziert werden können und die letzte Erhöhung sowie die Fortschreibung des Bedarfs ab dem Jahr 2021 zu einer weiteren Entlastung der finanziellen Situation einiger einkommensschwacher Familien beitragen wird.

Die vorangegangenen Ausführungen lassen allerdings erkennen, dass es Probleme mit der Ausgestaltung der Leistung gibt. Es kann insoweit immer noch von einem Ausschluss von Lebenschancen gesprochen werden, als das erstens nicht alle im Zusammenhang mit dem Unterricht stehenden Ausstattungsgegenstände (Schulbücher, digitale Schulbücher) davon erfasst sind¹⁵⁷ und zweitens dieser Bedarf im Zuge des Regelbedarfs so ermittelt wird, dass Kinder aus einigen Bundesländern benachteiligt werden. Des Weiteren ist zu beanstanden, dass entgegen der Forderung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 09.02.2010 die Höhe der Schulbedarfsleistung weder begründet, noch ermittelt worden ist, auch wenn das Bundesverfassungsgericht in einer zweiten Entscheidung feststellte, dass keine Unterdeckung vorliege. Trotz der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 23.07.2014 ist eine tatsächliche Ermittlung bzw. Begründung immer noch ausgeblieben, sodass nicht mit voller Gewissheit von einer Bedarfsdeckung ausgegangen werden kann.

Außerdem ist es grotesk, dass es zu einer Pandemielage kommen muss, damit einkommensschwache Schüler*innen, wenn auch nur leihweise, mit technischen Geräten ausgestattet werden. Denn dies dient dazu, dass sie an digitalen Lernangeboten teilhaben können, ohne die technische Ausstattung dazu im schlimmsten Fall im Rahmen eines Darlehens (nach § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II) finanzieren zu müssen. Das zunehmende digitale Lernangebot und der Einsatz technischer Geräte zur Vor- und/oder Nachbereitung des Unterrichtes bestehen jedoch nicht erst seit dem Eintritt der Pandemielage.

5.2.2 Lernförderung

Die Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II wird im Gegensatz zu der Leistung nach Abs. 2 (Schulausflüge und Klassenfahrten), bei denen auch für Ausflüge der Kindertagesstätte die Kosten übernommen werden, nur für Schüler*innen erbracht. Eine entsprechende Ausweitung der Lernförderung auf jüngere Kinder,

¹⁵⁴ vgl. BT-Drs. 17/3404. S. 105

¹⁵⁵ vgl. Kettinger in: Oestreicher/ Decker, SGB II/ SGB XII, SGB II, § 28 Rn. 174.

¹⁵⁶ Lenze, A.: Mit dem Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut?, S. 112.

¹⁵⁷ vgl. Loose, O.: Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II – Ein Überblick über die (Rechts-)Probleme unter Berücksichtigung der aktuelleren Rechtsprechung, S. 150.

bei denen bereits beim Besuch der Kindertagesstätte Lernschwächen o. ä. auffallen, ist nicht vorgesehen.¹⁵⁸ Eine Verbesserung wäre, die Leistung auf jüngere Kinder auszuweiten, um so bereits frühzeitig auf Probleme reagieren zu können, sodass ein guter Start in den Schulunterricht ermöglicht wird.

Neben der Leistung nach Abs. 2 ist die Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II die einzige Leistung, die noch einer gesonderten Antragstellung nach der Reform durch das StaFamG bedarf.¹⁵⁹ Dieses Erfordernis stellt immer noch einen bürokratischen Aufwand dar, welcher der Inanspruchnahme der Leistung entgegenstehen könnte. Wenn diese Leistung jedoch überwiegend nicht in Anspruch genommen wird und schwache Schüler*innen somit nicht gefördert werden, droht nach wie vor ein Ausschluss von Lebenschancen für diese Kinder. Es besteht dann die Gefahr, dass diese Kinder später ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften erbringen können.

5.2.3 Teilhabe

Zu den kinderspezifischen Bedarfen gehört, wie bei Erwachsenen auch, ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Bei den Erwachsenen ist dieser Bedarf im Regelbedarf inkludiert und es gibt keine Verwendungsbeschränkungen. Der zur Teilhabe ausgewiesene Bedarf steht zur freien Verfügung. Anders bei den Heranwachsenden: Die Leistung zur Teilhabe ist für Kinder und Jugendliche nicht im Regelbedarf, also im Sozialgeld, enthalten, sondern wird von den Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II in Absatz 7 erfasst. Bei der pauschalen Leistung in Höhe von 15 Euro monatlich (wenn tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Angebotes entstehen)¹⁶⁰ besteht jedoch auch anders als bei den Erwachsenen keine Dispositionsfreiheit, sondern ist an die Teilnahme an organisierten Gruppenangeboten der § 28 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-3 SGB II gebunden. Das Sozialgeld wurde stattdessen um die Positionen, die bereits in den Bildungs- und Teilhabeleistungen enthalten sind, gekürzt. Somit werden die Möglichkeiten, die Kreativität und die Interessen der Kinder, wie sie ihre Freizeit verbringen könnten, eingeschränkt.¹⁶¹ Die individuellen Interessenlagen insbesondere älterer Kinder und Jugendlicher, die von den 15 Euro monatlich beispielsweise lieber ein Kino oder eine Diskothek aufsuchen würden, als an Gruppenangeboten teilzunehmen, werden nicht berücksichtigt,¹⁶² sodass in der Folge weiterhin die Gefahr einer Ausgrenzung besteht. Die Begrenzung der Leistungsgewährung auf die in § 28 Abs. 7 SGB II abschließend aufgezählten Freizeitangebote ist nicht sachgerecht.¹⁶³ „Es ist eine verfassungsrechtlich relevante Unterdeckung ihrer Bedarfe zu erwarten, da ihre Bedürfnisse nach Individualität und Selbstbestimmung nicht berücksichtigt werden.“¹⁶⁴ Die um die Bildungs- und Teilhabeleistungen gekürzten Regelbedarfe könnten ebenfalls nur gerechtfertigt sein, sofern die Leistung auch vom Großteil der Leistungsberechtigten abgerufen

¹⁵⁸ vgl. Kettinger in: Oestreicher/ Decker, SGB II/ SGB XII, SGB II, § 28 Rn. 246.

¹⁵⁹ vgl. BT-Drs. 19/7504, S. 58.

¹⁶⁰ vgl. Lenze: Mit dem Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut?, S. 113.

¹⁶¹ vgl. Lenze in: Münder, Sozialgesetzbuch II, § 28 Rn. 52.

¹⁶² vgl. Lenze: Mit dem Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut?, S. 113.

¹⁶³ vgl. Lenze in: Münder, Sozialgesetzbuch II, § 28 Rn. 52.

¹⁶⁴ Lenze in: Münder, Sozialgesetzbuch II, § 28 Rn. 52.

würde. Dies war bis zur letzten Befragung nicht der Fall.¹⁶⁵ Über die aktuelle Inanspruchnahme der Leistung, insbesondere seit der Erhöhung des Geldbetrages auf 15 € und des Wegfalls des Antragserfordernisses zum 01.08.2019, bestehen bisher noch keine gesicherten Erkenntnisse. Somit muss eine abschließende aktuelle Beurteilung ausbleiben, ob es mittlerweile durch eine höhere Inanspruchnahme gegebenenfalls gerechtfertigt ist, das Sozialgeld insbesondere um den Teil der Leistung für die Teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II zu kürzen.

Es bleibt dennoch festzustellen, dass es sicherlich eine Verbesserung wäre, eine pauschalisierte Auszahlung des Teilhabebedarfs zusammen mit dem Regelbedarf einzuführen oder die Teilhabeleistung in den Regelbedarf mitaufzunehmen.¹⁶⁶ Nur so könnte eine Dispositionsfreiheit, die sich an den eigenen Interessen der Heranwachsenden ausrichtet, gewährleistet werden.

Jedoch wird die Inanspruchnahme nicht nur durch die eingegrenzte Auswahl der geförderten Teilhabeangebote eingeschränkt, sondern auch vielerorts (besonders im ländlichen Raum) durch eine begrenzte Anzahl der Angebote in erreichbarer Nähe. Denn der Grundsicherungsträger hat ausschließlich die Pflicht, die Förderung zu gewähren, lehnt einen Sicherstellungsauftrag bezüglich eines vorhandenen Angebotes vor Ort jedoch ab. Somit wird die Leistung auf die vor Ort vorhandenen Angebote begrenzt, obwohl Heranwachsende eventuell ganz andere Talente und Interessen haben, die durch ein fehlendes Angebot jedoch nicht gefördert werden.¹⁶⁷

Die Kosten für Teilhabeangebote bzw. Freizeitangebote liegen außerdem häufig weit höher als 15 €. Dieser Betrag ist weiterhin niedrig.¹⁶⁸ Dies wird zunehmend ein Problem, da, wie erwähnt, organisierte kinderulturelle Freizeitangebote an Popularität gewinnen, die einerseits teurer und andererseits nicht vom Teilhabekatalog des § 28 Abs. 7 SGB II erfasst sind. Dies führt langfristig zu einer Unterdeckung der Bedarfe, da der Freizeitsektor teurer wird. Wenn keine finanzielle und praktikable Verbesserung der Leistung eintritt, kommt es auch längerfristig zu einer Ausgrenzung von Heranwachsenden aus einkommensschwachen Haushalten in diesem Bereich.¹⁶⁹

Die Leistung kann des Weiteren nur bis zum 18. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Diese Altersbegrenzung ist nicht sachgerecht und unterliegt keiner schlüssigen Begründung. Es handelt sich dabei um eine faktische Ausgrenzung. Dabei wäre es sinnvoller, auf „Lebenslagen“ zurückzugreifen und die Leistung beispielsweise nach Erreichen des 18. Lebensjahres weiter auf die Schulzeit zu begrenzen, sodass kein Ausschluss von einem gemeinsamen Hobby mit Mitschüler*innen aufgrund des Erreichens der Altersgrenze erfolgt.¹⁷⁰

¹⁶⁵ vgl. ebd.

¹⁶⁶ vgl. Lenze: Mit dem Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut? In: info also 2019, S. 113.

¹⁶⁷ vgl. Lenze in: Münder, Sozialgesetzbuch II, § 28 Rn. 51.

¹⁶⁸ vgl. Lenze: Mit dem Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut?, S. 113.

¹⁶⁹ vgl. ebd.

¹⁷⁰ vgl. Lenze in: Münder, Sozialgesetzbuch II, § 28 Rn. 51.

Ein weiteres Problem dieser Leistung betrifft die Ausrüstung, die für manche der organisierten Gruppenangebote zur Teilhabe notwendig ist. Beispielsweise werden für den Musikunterricht ein Instrument oder für das Fußballspielen Fußballschuhe benötigt. Für diese oder ähnliche Bedarfe, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Angeboten des § 28 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-3 SGB II stehen, ist die Anwendung von Satz 2 vorgesehen, wonach auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden können, wenn es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den 15 € Teilhabebedarf und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.¹⁷¹ Somit handelt es sich um einen Bedarf, dessen Erbringung im Ermessen der Behörde steht.¹⁷² Vor den Änderungen durch das StaFamG zum 01.08.2019 war eine Übernahme solcher Kosten nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.¹⁷³ Der Prüfmaßstab wurde insoweit gemildert. Jedoch darf der Bedarf auch jetzt nur gewährt werden, wenn dieser im Regelbedarf zu niedrig angesetzt oder nicht im Regelbedarf enthalten ist.¹⁷⁴ Außerdem ist auszuschließen, dass der Teilhabebedarf in Höhe von 15 € zur Deckung ausreicht.

Aufgrund des relativ engen Prüfungsmaßstabes und der Notwendigkeit des Nachweises über die tatsächlichen (Mehr-)Aufwendungen ist anzunehmen, dass viele Heranwachsende bzw. ihre Eltern sich keinen Erfolg von der Inanspruchnahme des Satzes 2 versprechen und es somit trotzdem an den Ausrüstungsgegenständen für die Teilhabeangebote fehlen kann. Wenn das Wahrnehmen der Teilhabeangebote durch das Fehlen der Ausrüstungsgegenstände verhindert oder eingeschränkt wird, muss der Sinn des gesamten Absatzes 7 in Frage gestellt werden.

Zur Inanspruchnahme seit der Änderung durch das StaFamG bestehen bisher keine gesicherten Erkenntnisse, sodass Statistiken hierzu abzuwarten sind.

5.3 Bewertung

Abschließend ist festzustellen, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts¹⁷⁵ zur Sicherstellung der kinderspezifischen Bedarfe grundsätzlich in die entsprechenden Leistungen für Heranwachsende, namentlich Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe, aufgenommen wurden und somit vom Gesetzgeber erfüllt wurden. Zu kritisieren ist jedoch die Ausgestaltung bzw. Höhe der Leistungen. Diese orientiert sich nach wie vor an einer intransparenten Ermittlung. Die Leistungen wurden nicht, wie ursprünglich vom Bundesverfassungsgericht gefordert¹⁷⁶, an den tatsächlichen Bedarfen von Heranwachsenden gemessen. Mit dieser Methode gab sich das Bundesverfassungsgericht zwar in einem späteren Beschluss¹⁷⁷ zufrieden, trotzdem kann von einer Ausgestaltung der Leistung, die sich an einem gelingenden Aufwachsen orientiert, immer noch nicht gesprochen werden. Der Grund dafür ist, dass nie ermittelt wurde, wie hoch die Bedarfe der Kinder tatsächlich sind. Somit besteht nicht die Möglichkeit zu überprüfen, ob die

¹⁷¹ vgl. BT-Drs. 17/12036, S. 7 f.

¹⁷² vgl. Kettinger in: Oestreicher/ Decker, SGB II/ SGB XII, SGB II, § 28 Rn. 439.

¹⁷³ vgl. Kettinger in: Oestreicher/ Decker, SGB II/ SGB XII, SGB II, § 28 Rn. 451.

¹⁷⁴ vgl. Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB II, § 28 SGB II, Rn. 208.

¹⁷⁵ vgl. Lenze in: Münder, Sozialgesetzbuch II, § 20 Rn. 12.

¹⁷⁶ vgl. BVerfG, Urteil v. 09.02.2010, 1 BvL 1/09, NJW 2010, 505-518, Rn. 191.

¹⁷⁷ vgl. BVerfG, Beschluss v. 23.7.2014, 1 BvL 10/12, BVerfGE 137, 34-103, Rn. 123 ff.

Leistungen für gelingendes Aufwachsen ausreichend sind und ihre Bedarfe gedeckt werden.

Weiterhin wurden einige Schwachstellen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe im Einzelnen aufgedeckt. Bei der Schulbedarfsleistung werden noch immer nicht alle Ausstattungsgegenstände für den Schulunterricht übernommen, viel mehr müssen analoge bzw. digitale Schulbücher immer noch aus den Regelbedarfsleistungen bestritten werden.¹⁷⁸ Diese Tatsache führt zu einer Chancenungleichheit, da in Bundesländern, in denen keine Lernmittelfreiheit besteht, die Schulbücher einerseits nicht gestellt werden, sondern selbst angeschafft werden müssen.¹⁷⁹ Andererseits führt die bundesdurchschnittliche Erfassung, obwohl es Bundesländer gibt, in denen die Kosten übernommen werden, zu einer geringeren Bedarfsermittlung bezüglich der Schulbücher.¹⁸⁰ Als Lösung wurde die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Härtefall-Mehrbedarfs aufgezeigt, hiervon profitieren allerdings nur Kinder im SGB II-Bezug. Um auch die Heranwachsenden nicht zu benachteiligen, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen oder in sogenannter verdeckter Armut leben und somit einen Anspruch auf die Leistungen des § 28 SGB II haben, wäre es besser, eine Härtefallnorm in § 28 SGB II aufzunehmen.¹⁸¹

Eine Bedarfsdeckung bzw. Auskömmlichkeit durch die 150 € Schulbedarfs- pauschale kann auch nicht mit Gewissheit bestätigt werden, da es hier ebenfalls an einer Ermittlung der tatsächlichen Bedarfe fehlt.¹⁸² Außerdem musste festgestellt werden, dass es erst zu einer Pandemielage kommen musste, damit Schüler*innen zumindest leihweise zu einer technischen Ausstattung gelangen, um an digitalen Lernangeboten teilhaben zu können.¹⁸³

Bei der Lernförderung bleibt festzuhalten, dass jüngere Kinder vernachlässigt werden, denn die Leistung kann erst mit Eintritt in die Schule gewährt werden. Dies ist unabhängig davon, ob nicht bereits früher, beispielsweise in der Kindertagesstätte im Vorschulalter ein Bedarf für eine Lernförderung vorliegt.¹⁸⁴ Es wäre jedoch wichtig, Kinder bereits so früh wie möglich zu fördern, um schon vor Schuleintritt bestehende Schwächen zu beseitigen.

Für die Lernförderung ist außerdem ein Antrag notwendig.¹⁸⁵ Darin besteht ein Problem, denn es ist wahrscheinlich, dass viele Heranwachsende bzw. ihre Eltern den Aufwand scheuen oder sich keinen Erfolg von der Beantragung versprechen werden.

178 vgl. Wietfeld, A.: Kostenerstattung für Schulmaterial im Zeitalter der Digitalisierung, S. 802.

179 vgl. Lenze in Münder: Sozialgesetzbuch II, § 28 Rn. 15.

180 vgl. Wietfeld, A.: Kostenerstattung für Schulmaterial im Zeitalter der Digitalisierung, S. 802.

181 vgl. Lenze, A.: Kosten für die Beschaffung von Schulbüchern als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II: Besprechung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 8.5.2019, S. 246 f.

182 vgl. Kettinger in: Oestreicher/ Decker, SGB II/ SGB XII, SGB II, § 28 Rn. 174.

183 vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020): Pressemitteilung: 058/2020. Karliczek/ Hubig: Gute Lösung zur Bereitstellung von digitalen Endgeräten.

184 vgl. Kettinger in: Oestreicher/ Decker, SGB II/ SGB XII, SGB II, § 28 Rn. 246.

185 vgl. BT-Drs. 19/7504, S. 58.

Die Teilhabeleistung für Kinder kann ebenfalls nicht ohne Kritik bleiben. Bei dieser Leistung fehlt für Heranwachende die Freiheit, über das Geld eigenständig verfügen zu können. Die Leistung ist an bestimmte Freizeitangebote geknüpft.¹⁸⁶ Dies führt dazu, dass sie gegebenenfalls nicht die gleichen Freizeitaktivitäten wie ihre Freunde wahrnehmen können. Abhilfe könnte hier geschaffen werden, indem die pauschalierte Leistung gemeinsam mit dem Regelbedarf ausgezahlt wird oder die Teilhabeleistung in den Regelbedarf inkludiert würde.¹⁸⁷ Des Weiteren ist die Bedarfsdeckung vielerorts nicht möglich, da im ländlichen Bereich häufig weniger Angebote zur Verfügung stehen.¹⁸⁸ Der Betrag von 15 € ist ebenfalls kritisch zu sehen, denn langfristig wird dieser nicht auskömmlich sein, um die teuren Freizeitangebote, die immer mehr an Popularität gewinnen, zu besuchen. Wenn Kinder daran nicht teilhaben können, droht deren Ausgrenzung.¹⁸⁹ Eine Ausgrenzung entsteht ebenfalls durch die Altersbegrenzung der Leistung auf das 18. Lebensjahr. Die Leistung würde besser an Lebenslagen, wie z. B. den Schulbesuch geknüpft, als an eine Altersbegrenzung.¹⁹⁰ Als letzter Kritikpunkt muss die komplizierte Regelung bezüglich der Ausrüstung für die Inanspruchnahme der Teilhabeleistung angeführt werden. Diese Komplexität begrenzt die Teilhabe, da ohne die entsprechende Ausrüstung einige Teilhabeangebote erst gar nicht wahrgenommen werden können.

Bei der Teilhabeleistung ist insgesamt festzustellen, dass die Chancengleichheit von armen Kindern im Vergleich zu Kindern aus gesicherten Einkommensverhältnissen noch immer nicht vorliegt. Im Freizeitbereich können Kinder aus einkommensschwachen Familien nicht die gleichen Erfahrungen wie Kinder aus einkommensstarken Familien machen, da die Teilhabeleistung einerseits zu eng gestaltet ist sowie keine Dispositionsfreiheit besteht und andererseits Einschränkungen aufgrund von Alter, Wohnort oder dem Fehlen von Ausrüstungsgegenständen bestehen.

„Bislang werden [Kinder] im SGB II nur auf einem existenzminimalistischen Niveau versorgt und nicht anhand des Maßstabes einer Durchschnitts-kindheit oder ‚guten Kindheit‘, die den Anschluss an die Mehrheitsgesellschaft zum Ziel hat oder die Sicherung von ‚Lebenschancen‘ beinhaltet.“¹⁹¹

Für eine verbesserte und effektivere Bekämpfung von Kinderarmut im Allgemeinen wurde die Abkehr vom Existenzminimum erläutert, um gerade Kinder gezielter unterstützen zu können mit den Mitteln, die sie für ein gutes Aufwachsen benötigen.¹⁹² Ein anderer Vorschlag wäre, die Bedarfe von Kindern in Form von Hilfeplänen¹⁹³ zu betrachten und deren Leistung im SGB VIII anzusiedeln und sicherzustellen. Hierdurch könnten die vielen herausgearbeiteten Schwachstellen der Leistungen für Kinder betrachtet werden. Durch

186 vgl. Lenze in: Münder, Sozialgesetzbuch II, § 28 Rn. 52.

187 vgl. Lenze: Mit dem Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut?, S. 113.

188 vgl. Lenze in: Münder, Sozialgesetzbuch II, § 28 Rn. 51.

189 vgl. Lenze: Mit dem Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut?, S. 113.

190 vgl. Lenze in: Münder, Sozialgesetzbuch II, § 28 Rn. 51.

191 Lenze: Mit dem Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut?, S. 114.

192 vgl. Funcke, A.; Menne, S.: Kinderarmut überwinden: Kinder und Jugendliche ins Zentrum der Politik rücken, S. 532.

193 vgl. Meiner, C. (2013): Kinder in den Existenzsicherungsgesetzen und die Frage nach gelingendem Aufwachsen. In: Bertelsmann Stiftung: Familienpolitik neu denken – faire Bildungschancen für alle Kinder schaffen, S. 30- 50. S. 44.

ein neues System könnten ganz neue Überlegungen dazu führen, dass Kinder endlich, insbesondere in einem reichen Land wie Deutschland, nicht in Armut aufwachsen müssen. Stattdessen könnte der Grundstein für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern auch in einkommensschwachen Familien gelegt werden, welcher schon längst nötig gewesen wäre.

Abschließend ist somit festzuhalten, dass die kinderspezifischen Bedarfe zwar erkannt werden, sie jedoch durch eine Reihe von aufgezeigten Defiziten immer noch nicht ausreichend gedeckt werden.

6. Fazit und Ausblick

Schlussendlich tragen die Mindestsicherungssysteme in Form des Sozialgeldes und insbesondere des Bildungs- und Teilhabepaketes teilweise zu einer Chancengleichheit bei und viele Kinder können davon profitieren. Dennoch sind noch viele Schritte notwendig, um die Kinderarmut in Deutschland und deren verheerende Konsequenzen langfristig wirksam zu bekämpfen. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass wie in den vorhergehenden Ausführungen festgestellt, die kinderspezifischen Bedarfe nicht vollumfänglich gedeckt werden. Es fehlt zudem an der Bereitschaft, die konkreten Bedarfe von Kindern sowie die elterlichen kindbezogenen Ausgaben zu ermitteln. So wird sich langfristig nichts daran ändern, dass Kinder nur auf Grundlage eines existenzminimalistischen Niveaus vom Staat versorgt werden. Zwar ist schon aufgrund von Alltagserfahrungen bekannt, dass Kinder eine Menge Kosten verursachen, alleine schon durch ihr Wachstum, aber niemand kann wegen der fehlenden Ermittlung mit Gewissheit behaupten, dass das Existenzminimum für Kinder nicht ausreichend ist. Zudem werden Entwicklungen nicht erkannt oder bewusst ignoriert. Kurzfristig gesehen ist es wichtig zunächst die Veränderungen der Bildungs- und Teilhabeleistungen durch das StaFamG zu evaluieren, um hieraus die Wirksamkeit der Änderungen ablesen und gegebenenfalls reagieren zu können. Außerdem sind die aufgezeigten Probleme zu prüfen und gegebenenfalls Verbesserungen vorzunehmen.

Alles in allem fehlt es jedoch nach wie vor an einem effektiven Gesamtkonzept zur Bekämpfung der Kinderarmut. Stattdessen setzt sich das Hilfesystem momentan für Kinder und Familien aus unterschiedlichen Bausteinen zusammen, welche nicht sinnvoll ineinandergreifen. Es ist geboten, ein System zu entwickeln, das langfristig dazu in der Lage ist, die Kinderarmut zu bekämpfen. Nicht umsonst fordern zahlreiche Kritiker des bisherigen Hilfesystems die Etablierung einer Kindergrundsicherung.

Es gab über die vergangenen Jahre Verbesserungen und Reformen, die das vorhandene Problem der Kinderarmut angehen. Diese waren jedoch bisher wenig wirksam, was sich an der konstant hohen Zahl der Kinder in Armut ablesen lässt. Bis zu einer Etablierung eines wirksamen, langfristigen Gesamtkonzeptes wird die Kinderarmut als „eines der beschämendsten Probleme“ in einem reichen Land wie Deutschland aber weiterhin bestehen bleiben.

Literatur

Aust, Andreas; Linckh, Carolin; Rock, Joachim; Schabram, Greta (2019): Verschlussene Türen. Eine Untersuchung zu Einkommensungleichheit und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Berlin: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-konsumausgaben-2019.pdf. [Stand: 09.06.2020]

AWO Bundesverband e.V. (2019): Armut im Lebensverlauf. Kindheit, Jugend und junges Erwachsenenalter. Berlin, https://www.awo.org/sites/default/files/2019-11/191104_Br_Armut_im_CV_bf.pdf. [Stand: 09.06.2020]

Best, Norman; Boeckh, Jürgen; Huster, Ernst-Ulrich (2018): Armutsforschung: Entwicklungen, Ansätze und Erkenntnisgewinne. In: Huster, Ernst-Ulrich; Boeckh, Jürgen; Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.) (2018): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. 3. Auflage. Wiesbaden, S. 27- 57.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2013): Lebenslagen in Deutschland. Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin, https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/vierter-armuts-und-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3. [Stand: 09.06.2020]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2017): Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin, https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/5-arb-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=6. [Stand: 09.06.2020]

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020): Pressemitteilung: 058/2020. Karliczek/Hubig: Gute Lösung zur Bereitstellung von digitalen Endgeräten, <https://www.bmbf.de/de/karliczek-hubig-gute-loesung-zur-bereitstellung-von-digitalen-endgeraeten-11598.html>. [Stand: 09.06.2020]

Deutscher Bundestag (05.09.2003): Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch. Drucksache 15/1514, <https://dip21.bundestag.de/doc/btd/15/015/1501514.pdf>. [Stand: 09.06.2020]

Deutscher Bundestag (13.09.2007): Stenografischer Bericht. 112. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 13. September 2007. Plenarprotokoll 16/112, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btp/16/16112.pdf>. [Stand: 08.06.2020]

Deutscher Bundestag (26.10.2010): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Drucksache 17/3404, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703404.pdf>. [Stand: 09.06.2020]

Deutscher Bundestag (09.01.2013): Gesetzentwurf des Bundesrates Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze. Drucksache: 17/12036, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712036.pdf>. [Stand: 09.06.2020]

Deutscher Bundestag (09.03.2017): Stellungnahme der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) des Deutschen Bundestages zum Thema „Kinderarmut“. Kommissionsdrucksache. 18. Wahlperiode. 18/18, https://www.bundestag.de/resource/blob/497498/c66c37d42ba37444019e0db142d6877f/stellungnahme_kinderarmut-data.pdf. [Stand: 09.06.2020]

Deutscher Bundestag (21.06.2017): Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Dr. Franziska Brantner, Özcan Mutlu, Markus Kurth, Corinna Ruffer, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Kai Gehring, Beate Walter-Rosenheimer, Katja Dörner, Ekin Deligöz, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gesellschaftliche Teilhabe und gute Bildung für alle Kinder und Jugendlichen sicherstellen. Drucksache: 18/12795, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/127/1812795.pdf>. [Stand: 09.06.2020]

Deutscher Bundestag (13.09.2019): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Sven Lehmann, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/12555 – Armut von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland. Drucksache 19/13211, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/132/1913211.pdf>. [Stand: 08.06.2020]

Deutscher Bundestag (01.02.2019): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG). Drucksache 19/7504, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/075/1907504.pdf>. [Stand: 09.06.2020]

Butterwegge, Carolin (2017): Kinderarmut in Deutschland: Risikogruppen, mehrdimensionale Erscheinungsformen und sozialräumliche Ausprägungen. Düsseldorf: Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung e.V. (FGW) (Hrsg.). Im Internet: https://www.fgw-nrw.de/fileadmin/user_upload/Studie-ISE-01-Butterwegge-A1-komplett-web.pdf. [Stand: 09.06.2020]

Butterwegge, Christoph (2015): Der Streit um den Armutsbegriff: Polemiken, Probleme und Perspektiven. In: Soziale Sicherheit, 11, S. 400.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (16.05.2017): Sachstand. Kinderarmut in Deutschland. Überblick über aktuelle Zahlen und Studien. Az.: WD 9 - 3000 - 017/17, <https://www.bundestag.de/resource/blob/514144/9806e9989a225bde4d71460aac021a6a/wd-9-017-17-pdf-data.pdf>. [Stand: 09.06. '20]

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (26.07.2018): Sachstand. Kurzer Überblick über das Bildungs- und Teilhabepaket. Az.: WD 6 - 3000 - 102/16, https://www.bundestag.de/resource/blob/438944/7313a1540d_b3aae55675d4c88a0a14ad/WD-6-102-16-pdf-data.pdf. [Stand: 09.06.2020]

Expertenbeirat und Projekt „Familie und Bildung. Politik vom Kind aus denken“ (2018): Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche. Kurzfassung. Gütersloh.

Funcke, Antje; Menne, Sarah (2018): Kinderarmut überwinden: Kinder und Jugendliche ins Zentrum der Politik rücken. In: Nachrichten Dienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., 11, S. 529-576.

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG), <https://www.bmfsfj.de/blob/128370/e02e1de60f6221ec71b6bef7bcb0bcdf/gesetzentwurf-der-bundesregierung-data.pdf>. [Stand: 09.06.2020]

Grosse, Michael; Wesemann, Michael; Weber, Dirk (2018): SGB II und SGB XII für Studium und Praxis. Band 1. Leistungsrecht. Fachbuch mit praktischen Übungen und Lösungen. 9. Auflage. Witten.

Hauser, Richard (2018): Das Maß der Armut: Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext. In: Huster, Ernst-Ulrich; Boeckh, Jürgen; Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.) (2018): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. 3. Auflage. Wiesbaden, S. 149- 178.

Hille, Adrian; Arnold, Annegret; Schupp, Jürgen: Freizeitverhalten Jugendlicher: Bildungsorientierte Aktivitäten spielen eine immer größere Rolle. Berlin: DIW Berlin — Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.428684.de/13-40-3.pdf. [Stand: 09.06.2020]

Kleinschmidt, Petra; Hollenberg, Stefan (2018): Leistungen zur Existenzsicherung und zur Arbeitsmarktintegration für Alleinerziehende nach dem SGB II. In: Kaiser, Lutz (Hrsg.): Soziale Sicherung im Umbruch. Wiesbaden, S. 205-226.

Klocke, Andreas; Lampert, Thomas: Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Heft 4. Armut bei Kindern und Jugendlichen. Berlin: Robert Koch-Institut, https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/3153/26TzxAg9BtuM_69.pdf?sequence=1&isAllowed=y. [Stand: 09.06.2020]

Koch, Angelika (2017): Kinderarmut in Deutschland. Was leistet die Familienpolitik zur Armutsvermeidung? In: Maier-Höfer, Claudia (Hrsg.) (2017): Kinderrechte und Kinderpolitik. Fragestellungen der Angewandten Kindheitswissenschaften. Wiesbaden, S. 115-141.

Kohler-Gehrig, Eleonora (2019): Armut heute: Eine Bestandsaufnahme für Deutschland. Stuttgart.

Kühl, Martin (2020): Der Kinderzuschlag und die Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz sowie das Sozialschutz-Paket aufgrund des Corona-Virus. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 10, S. 362-370.

Künkler, Martin (2017): Erklärung zum Armutsbegriff. In: Soziale Sicherheit, 4, S. 152.

Lampert, Thomas; Kuntz, Benjamin; KiGGS Study Group (2015): Gesund aufwachsen – Welche Bedeutung kommt dem sozialen Status zu? Berlin: Robert Koch-Institut (Hrsg.), GBE kompakt 6(1), <https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBED>

ownloadsK/2015_1_gesund_aufwachsen.pdf?__blob=publicationFile. [Stand: 09.06.2020]

Laubstein, Claudia; Holz, Gerda; Seddig, Nadine (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_WB_Armutsfolgen_fuer_Kinder_und_Jugendliche_2016.pdf. [Stand: 09.06.2020]

Lenze, Anne (2017): Kinder und Armut: Was macht Familien arm?, <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/familienpolitik/260000/kinderarmut>. [Stand: 09.06.2020]

Dies. (2019): Kosten für die Beschaffung von Schulbüchern als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II: Besprechung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 8.5.2019. In: info also, 6, S. 243-247.

Dies. (2019): Mit dem Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut? In: info also, 3, S. 109-115.

Löcher, Jens (Hrsg.) (2012): Grundsicherung für Arbeitsuchende: SGB II. Baden-Baden.

Loose, Ortwin (2016): Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II – Ein Überblick über die (Rechts-)Probleme unter Berücksichtigung der aktuelleren Rechtsprechung. In: info also, 4, S. 147-157.

Meiner, Christiane (2013): Kinder in den Existenzsicherungsgesetzen und die Frage nach gelingendem Aufwachsen. In: Bertelsmann Stiftung: Familienpolitik neu denken – faire Bildungschancen für alle Kinder schaffen. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Familienpolitik_neu_denken.pdf. [Stand: 09.06.2020]

Robert Koch-Institut (Hrsg.) (2018): Journal of Health Monitoring. KiGGS Welle 2 – Gesundheitliche Lage von Kindern und Jugendlichen. Ausgabe 3. Berlin: Robert Koch-Institut, https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloads/JoHM_03_2018_KiGGSWelle2_Gesundheitliche_Lage.pdf?__blob=publicationFile. [Stand: 09.06.2020]

Spannagel, Dorothee (2017): Menschen mit niedrigem sozioökonomischen Status – Armut und Teilhabe. In: Diehl, Elke (Hrsg.) (2017): Teilhabe für alle?! Lebensrealitäten zwischen Diskriminierung und Partizipation. Bonn, S. 77- 102.

Tophoven, Silke; Lietzmann, Torsten; Reiter, Sabrina; Wenzig, Claudia (2017): Armutsmuster in Kindheit und Jugend. Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Armutsmuster_in_Kindheit_und_Jugend_2017.pdf. [Stand: 09.06.2020]

Dies. (2018): Aufwachsen in Armutslagen. Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Aufwachsen_in_Armutslagen_2018.pdf. [Stand: 09.06.20]

Tophoven, Silke; Wenzig, Claudia; Lietzmann, Torsten (2016): IAB Forschungsbericht 11/2016. Kinder in Armutslagen. Konzepte, aktuelle Zahlen und Forschungsstand. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2016/fb1116.pdf>. [Stand: 09.06.2020]

Dies. (2015): Kinder- und Familienarmut: Lebensumstände von Kindern in der Grundsicherung. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, https://www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_WB_Kinder-_und_Familienarmut_2015.pdf. [Stand: 09.06.2020]

Weiß, Hans (2010): Was brauchen Kinder? Lebens- und Entwicklungsbedürfnisse von Kindern. In: Holz, Gerda; Richter-Kornweitz, Antje: Kinderarmut und ihre Folgen. Wie kann Prävention gelingen? München, S. 12-19.

Wietfeld, Anne Christin (2019): Kostenerstattung für Schulmaterial im Zeitalter der Digitalisierung. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 21, S. 801-807.

World Vision Deutschland (2018): Zusammenfassung der 4. World Vision Kinderstudie, <https://www.worldvision.de/sites/worldvision.de/files/pdf/World-Vision-Zusammenfassung-vierte-Kinderstudie.pdf>. [Stand: 09.06.2020]

Gerichtsurteile

Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.7.2014, Az.: 1 BvL 10/12.

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 05.07.2017, Az.: B 14 AS 29/16 R.

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25.4.2018, Az.: B 4 AS 19/17 R.

Urteil des Bundessozialgerichtes, vom 28.3.2013, Az.: B 4 AS 12/12 R.

Urteil des Bundessozialgerichts vom 8.5.2019, Az.: B 14 AS 13/18 R.

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.7.2012, Az.: 1 BvL 10/10.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010, Az.: 1 BvL 1/09.

Gesetzeskommentare

Adolph, Olgierd (Hrsg.): SGB II, SGB XII, AsylbLG. 62. München 2019.

Eicher, Wolfgang; Luik, Steffen (Hrsg.): SGB II. Grundsicherung für Arbeit-suchende. Kommentar. 4. neubearbeitete Aufl. München 2017.

Gagel, Alexander (Hrsg.): SGB II/ SGB III, 77. Ergänzungslieferung. München 2014.

Grube, Christian; Warendorf, Volker (Hrsg.): SGB XII. Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz. 6. Aufl. München 2018.

Hauck, Karl; Noftz, Wolfgang (Hrsg.): Sozialgesetzbuch. SGB II. Grund-sicherung für Arbeitsuchende. Kommentar Werkstand 10/18, Berlin 2018.

Knickrehm, Sabine; Kreikebohm, Ralf; Waltermann, Raimund (Hrsg.): Kom-mentar zum Sozialrecht. 6. Aufl. München 2019.

Krahmer, Utz; Trenk-Hinterberger, Peter (Hrsg.): Sozialgesetzbuch I. Allgemeiner Teil. Lehr- und Praxiskommentar. 4. Aufl. Baden-Baden 2020.

Münder, Johannes (Hrsg.): Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeit-suchende. Lehr- und Praxiskommentar. 6. Aufl. Baden-Baden 2017.

Oestreicher, Ernst; Decker, Andreas (Hrsg.): SGB II/ SGB XII. Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsrecht. 87. Ergän-zungslieferung. München 2019.

Schlegel, Rainer; Voelzke, Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB II. 5. Aufl. Stand 01.03.2020. juris.de

Kontakt

Institut ViWa e.V.
Meesmannstraße 8
58456 Witten
fon 02302 - 27 77 00
w w w . v i w a . n r w

Vorsitz: Prof. Dr. Martina Eckert, Prof. Dr. Heike Wüller